

Landtagsverhandlungen.

II. Kammer.

64. öffentliche Sitzung am 1. November.

Präsident Dr. Bogel eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 21 Minuten vormittags.

Am Regierungstische: Ihre Excellenzen die Staatsminister D. Dr. Dr. Ing. Ved und Graf Bismarck v. Goltz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Schelcher, Geh. Regierungsräte Dr. Jund und Graube und Amtshauptmann Dr. Bollmer.

Entschuldigt sind für heute die Abg. Claus, Dr. Jöppel, Knobloch und Dr. Riethammer wegen dringender Geschäfte für den Rest dieser Woche.

Die Kammer tritt nach dem Vortrag der Registrande in die Tagesordnung ein.

1. Allgemeine Vorberatung über den Antrag des Abg. Casan und Gen., Unterstützung der Arbeitslosen und der Kriegerfamilien betreffend. (Drucksache Nr. 343.)

2. Interpellation des Abg. Casan und Gen., Unterstützung der arbeitslosen Textilarbeiter usw. betreffend. (Drucksache Nr. 339.)

Die Beratung beider Punkte wird miteinander verbunden.

Das Wort zur Begründung des Antrages unter 1 erhält zunächst

Abg. Rink (So.):

Der von seiner Fraktion eingebrachte Antrag habe folgenden Wortlaut:

Die Kammer wolle beschließen:

I. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen: 1. in beschleunigter Weise Maßnahmen zu ergreifen, womöglich den Arbeitslosen und den Kriegerfamilien außer der regelmäßigen Unterstützung eine einmalige außerordentliche Unterstützung zur Beschaffung von Heizmaterial und Winterkleidung gewährt wird, 2. den Unterstützungsverbänden zu diesem Zwecke Staatsmittel zur Verfügung zu stellen;

II. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

Die Notwendigkeit dieses Antrages liegt vor allen Dingen darin begründet, daß der Krieg nun bereits 27 Monate dauere. Es sei deshalb wohl selbstverständlich, daß ein großer Teil derjenigen, deren Ernährer im Felde sei und die schon seit längerer Zeit arbeitslos seien oder in beschämten Verhältnissen arbeiten müßten, all seine baren Mittel aufgebraucht und sich vielleicht schon in Schuldenwirtschaft gestürzt habe. Auch von Seiten des Staates sei ja bereits anerkannt worden, daß eine Unterstützung notwendig sei. Er habe bereits seinen Beamten vorläufigweise ein Monatsgehalt ausbezahlt, und auch verschiedene Gemeinden und andere Organisationen hätten die gleiche Notwendigkeit erkannt. Viele Frauen von Kriegsteilnehmern und auch die Arbeitslosen seien infolge dieser misslichen Lage dem Winter mit Schreden entgegen, und es sei deshalb dringend notwendig, daß von Seiten des Staates hier eingegriffen werde. Bei den geringen Unterstützungen der Kriegerfamilien und Arbeitslosen sei es selbstverständlich nicht möglich, größere Ausgaben, wie sie das Heizmaterial und die Winterkleidung erforderten, zu machen. Diese Unterstützungslagen langten in der gegenwärtigen Zeit nicht einmal zu den notwendigen Lebensmitteln aus, deren Preise ja in den letzten Monaten immer und immer wieder rapide in die Höhe gegangen seien. Es sei deshalb wohl selbstverständlich, daß jene Fraktion diesem Zustande nicht länger zusehen könne, und aus diesem Grunde habe sie den Antrag an die Kammer eingebracht. Gerade das Heizmaterial und die Winterkleidung seien von Wichtigkeit, denn man wisse, daß die armen Arbeiterfamilien in dieser fesseligen Zeit durchaus nicht an Körperwärme viel zugewinnen hätten. Viele Arbeiterfamilien müßten bei dieser Lebensmittelpenurie auf Hungerlöhnen auf der Straße stehen, und wenn sie dann schließlich nach Hause kämen, da müsse wenigstens eine warme Stube vorgefunden werden, damit sie nicht auch dadurch außerordentlich in Krankheit gerieten. Ebenso verhalte es sich mit der Kleidung. Die Familien der Kriegsteilnehmer und die längere Zeit Arbeitslosen wären während des Krieges nicht in der Lage, sich neuen Ersatz für Kleidungsstücke zu verschaffen. Die alten Kleidungsstücke seien aber vollständig aufgebraucht, und es müßten neue beschafft werden. Das sei aber nicht vorhanden, und so sei es nicht möglich, sich etwas zu kaufen. Vor allen Dingen seien hier die Familien mit viel Kindern in eine sehr traurige Lage gestellt, denn von der geringen Unterstützung, welche ein Kind im besten Falle erhalte, seien die jetzt so teuren Kleidungsstücke nicht zu kaufen. Was solle dann werden? Sollen die Kinder im Winter mit zerfetzten Schuhen oder zerfallenen Kleidern einhergehen, damit die Schreden des Krieges noch mehr auf sie einwirken? Wollen man dadurch noch mehr Krankheit und Elend in größerem Maße in die Familien der Kriegsteilnehmer und Arbeitslosen tragen? Wenn hier nicht eingegriffen werde, sei Krankheit und Tod die unausweichliche Folge. Man spreche bei jeder Gelegenheit so viel vom Durchhalten und lege außerordentliches Gewicht darauf. Es sei dann aber selbstverständlich auch notwendig, daß man dem Volke das Durchhalten ermögliche. Wenn aber die Unterstützungslagen möglichst auf einer niedrigen Stufe gehalten würden, die Lebensmittel aber in unendlichem Maße stiegen, so könnten die Arbeiterschaft und vor allen Dingen unsere Kriegerfamilien und Arbeitslosen diese Art Durchhalten selbstverständlich nicht aushalten. Dies sollte aber auch die Regierung einsehen. Leider könne man das nicht immer behaupten, denn sonst hätte sie schon bei manchen Gelegenheiten ganz andere Entscheidungen müssen. Da dürfe man nicht von dem Grundsatze ausgehen: der Krieg habe und sowieso schon genug in die Schuldenlast gebracht, deshalb müsse man bei der Unterstützung der Kriegerfamilien und bei der Unterstützung der Arbeitslosen sparen. Es sei doch wirklich nur ein geringer Betrag gegenüber denjenigen, welche der Krieg sonst verschlinge. Dieser geringe Betrag habe aber eine gewaltige Bedeutung, denn wenn viele Kriegerfamilien und Arbeitslose hungern und frieren müßten, dann zeige dies auch seine Wirkungen im Schützengraben. Wenn also die Unzufriedenheit nicht noch höher steigen solle, dann sei es selbstverständlich notwendig, auf Grund des Antrages Casan und Gen. wenigstens etwas, die Not in dieser Beziehung zu lindern.

Es gehe aber nicht an, daß man diese Lasten wiederum auf die Bezirksverbände abwälze. Diese hätten jetzt schon gewaltige Sorgen, wovon sie einmal nach dem Kriege die Schulden bezahlen sollten, und es sei deshalb wohl selbstverständlich, daß, wenn die Bezirksverbände wieder die Mittel selbst aufbringen sollten, aus der ganzen Unterstützung nichts werde. Man habe schon diesen Mißstand bei der Kriegerfamilienfürsorge und auch bei der Arbeitslosenunterstützung der Textilarbeiter kennen gelernt. In dem einen Bezirksverbande gebe es zur Reichsunterstützung vielleicht 100 Proz. Zuschlag und auch noch Mietzuschlag, in dem anschließenden Bezirksverbande aber nur die Mindestsätze der Reichsunterstützung. So sehe es genau bei der Arbeitslosenunterstützung der Textilarbeiter aus, worauf ja bei der Interpellation näher eingegangen werde. Also es müßten den Unterstützungsverbänden die Mittel vom Staate gegeben werden, damit etwas Ersprießliches zustande komme. Es müsse auch den Unterstützungsverbänden eine gewisse Grundlinie gegeben werden, nach der sie verfahren müßten, denn sonst trete wieder keine Einheitlichkeit in dieser Unterstützung ein. Hier gelte es aber selbstverständlich, schnell zu handeln, denn es sei die höchste Zeit, da der Winter schon vor der Tür stehe. Er möchte deshalb die Kammer ersuchen, dem Antrage einstimmig zuzustimmen, damit auch die Arbeitslosen und Kriegerfamilien weiter mit durchhalten könnten, indem sie sähen, daß der sächsische Landtag auch für sie Herz und Gefühl habe. (Lebhaftes Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Das Wort zur Begründung der Interpellation erhält nunmehr

Abg. Winkler (So.):

Bereits in der vorigen Landtagsagung habe die sozialdemokratische Fraktion eine Interpellation eingereicht, die in ihrem Wortlaute und in ihrer Absicht wohl Ähnliches verlangt habe. Man habe seinerzeit nach einer Rücksprache im Ministerium des Innern die Interpellation zurückgezogen, weil seinerzeit das Ministerium des Innern eine ausdehnende Unterstützung der Textilarbeiter habe gewährleisten wollen. Bei der Staatsregierung möge vielleicht auch der gute Wille vorhanden gewesen sein, dieses Versprechen zu halten, aber was seit jener Zeit geschehen sei, habe leider nicht dazu geführt, mit der Regelung der Textilarbeiterfürsorge allenthalben zufrieden zu sein. Darnach sei die Unzufriedenheit der Textilarbeiter bis zu einem Grade gediehen, wo es nahezu unmöglich gewesen sei, Beruhigung zu schaffen. Die Verbände hätten zunächst durch die Einrichtung einer Verwaltungsstelle versucht, Beruhigung zu schaffen, und vor allen Dingen dafür gesorgt, daß die große Unruhe, die Unzufriedenheit, ein Ventil bekommen habe, um die Erbitterung in etwas abzuleiten. Durch Rundschreiben in den Arbeitern in Aussicht gestellt worden, daß die Staatsregierung in der nächsten Zeit für Verbesserungen sorgen würde. Die Fraktion habe den Arbeitern erklärt, daß auch sie alles tun werde, um ihnen zu ihrem Rechte, zu einer ausgiebigen Unterstützung zu verhelfen. Man habe alle Bestrebungen erwidert, habe auch in dieser Beziehung beim Staatsministerium entgegenkommen gefunden und durch Ausdrücken, die dort stattgefunden hätten, jederzeit auch Dörten, die zutage getreten seien, zu beseitigen versucht. Vor allen Dingen aber habe man das Ministerium des Innern in Kenntnis gesetzt über solche Zustände und über solche Fälle und Beschwerden, die nur durch ein Eingreifen von der höchsten Stelle aus hätten beseitigt werden können. Doch habe der Mühsal immer mehr und mehr überhand genommen. Man habe erleben müssen, daß die unteren Behörden sehr oft in Unkenntnis und in irrthümlicher Auslegung der bestehenden Vorschriften unangenehme Anlauf zu dieser Unzufriedenheit gegeben hätten. Einzelne besonders geartete Vorfälle seien dem Königl. Ministerium des Innern vorgebracht und über die Auslegung in den meisten Fällen überläufigt erwidert worden. Es sei von der Stelle für Textilarbeiterfürsorge, die beim Ministerium des Innern gebildet worden sei, wesentlich mit dazu beigetragen, Reibungsflächen zu besetzen, und es habe durch das sorgfältige Arbeiten fast so geschienen, als wenn die Entwicklung der Textilarbeiterfürsorge einen günstigen Verlauf nehmen würde. Aber leider sei diese Ansicht eine unerfüllte Hoffnung geblieben. Das Ministerium des Innern habe nach Ansicht seiner Partei den Fehler gemacht, daß den nachgeordneten Behörden zuviel Spielraum bei der Durchführung der Textilarbeiterfürsorge gelassen worden sei. Die Folge davon sei gewesen, daß neben einzelnen Amtshauptmannschaften und Unterstützungsverbänden, welche die Fürsorge in einigermaßen zufriedenstellender Weise betrieben hätten, eine ganze Reihe gegeben habe, wo vieles, manche sogar, nur noch alles zu wünschen übrig geblieben sei. Die Folge davon sei gewesen, daß die Unzufriedenheit weiter gewachsen sei, zumal die Versprechungen, daß es besser werden würde, nicht eingetroffen seien. Die Unzulänglichkeit der Unterstützungslagen sei nicht beseitigt worden. Die Arbeiter hätten, um die Lage zu besprechen, für den 4. Juni 1916 eine Konferenz nach Dresden berufen. Zu dieser Konferenz sei das Ministerium des Innern geladen gewesen und habe einen Vertreter entsandt gehabt. Das Ergebnis dieser Konferenz seien Beschlüsse gewesen, die dem Königl. Ministerium des Innern in Form einer Eingabe gestellt worden seien. Es sei in der Eingabe gewünscht worden die Erhöhung der Unterstützungslagen um 50 Proz., die Erreichung der Bestimmungen, daß die Unterstützungen den früheren Durchschnittslohn nicht übersteigen dürften, die Nichtanrechnung des Verdienstes bis zu 6 M. bei männlichen und bis zu 3 M. bei weiblichen Personen und des darüber hinausgehenden Verdienstes bis zu höchstens 66 2/3 Proz. Es sei weiter verlangt worden eine mildere Auslegung der Bestimmungen bei Prüfung der Bedürftigkeit. Die oben genannten Wünsche sei eine umfangreiche Begründung beigelegt gewesen. Ausgegangen und unterzeichnet sei die Eingabe gewesen von den Verbänden des deutschen, des sächsischen und des hiesig-sächsischen Textilarbeiterverbands, des Schneiderverbands und des Hut- und Hügelarbeiterverbands. Eine Sonderingabe der Verwaltungsstelle für Textilarbeiterfürsorge habe weiter das Ministerium des Innern über eine Reihe von Beschwerden unterrichtet, die sonst zutage getreten wären. Das Ministerium des Innern habe am 4. Juli 1916 den Landesausschuß zusammenberufen, um diesen zu hören. In der Folge der Verhandlungen im Landesausschuß habe das Ministerium des Innern am 6. und 7. Juli zwei Verordnungen erlassen. Diese Verordnungen forderten nun im wesentlichen folgendes:

Zunächst die Preissteigerung über die Gegenstände des täglichen Bedarfs, die in der vergangenen Zeit in vielen Orten Sachsen eingetreten ist, macht es notwendig, die Unterstützungslagen für Kriegerfamilien, arbeitslose Textilarbeiter und sonstige Kriegsereignisse einer Nachprüfung zu unterziehen. Dem Ministerium des Innern ist wohl bekannt, daß dies von einer großen Anzahl der beteiligten Behörden regelmäßig geschieht. Und dann weiter: Es hält es auch nach Befehl des Landesausschusses für Textilarbeiterfürsorge für erwünscht, für diese Prüfungen allgemeine Richtlinien aufzustellen, an deren Hand sich ergeben wird, inwieweit noch Verbesserungen erforderlich sind. Das Ministerium geht dabei davon aus, daß die Unterstützungslagen ausreichend sein müssen, um das Durchhalten der Familien sicherzustellen. Um dies zu gewährleisten, habe das Ministerium des Innern vorgeschlagen, daß die Unterstützungen

nach einer Bedarfskassel berechnet werden sollten. Diese sollte nach folgenden Grundsätzen aufgestellt sein. Auf Grund dieser Tafel sei nach den örtlichen mittleren Marktpreisen für Waren mittlerer Güte der erforderliche Geldbetrag der Unterstützung zu berechnen. Für diejenigen Bedarfsgegenstände und sonstigen Aufwendungen, die nicht darin enthalten seien, seien 25 Proz. hinzuzurechnen. Endlich sei ein Zuschlag für die Miete anzunehmen, unter dessen Einrechnung ein Gesamtschlag von etwa 33 1/2 Proz. festzusetzen sei. Wenn dasjenige, was hier habe durchgeführt werden sollen, durchgeführt worden wäre, dann wäre allem Anschein nach — und die Erfahrungen der letzten Zeit lehren dies — insbesondere eine Verbesserung im Unterstützungsweesen herbeigeführt worden, aber leider habe das Ministerium des Innern in derselben Verordnung, wieder durch den Wortlaut an anderer Stelle die Möglichkeit gegeben, daß von den unteren Behörden die Sache von einer ganz anderen Seite angesehen werde als von der, von der sie im Interesse der Unterstützungen hätten angesehen werden sollen. Denn das Ministerium des Innern sage auf S. 3 in der betreffenden Verordnung: Dabei besteht das Ministerium des Innern dann nicht auf einer Abänderung der bisher üblichen Sätze, wenn die Prüfung zwar Abweichungen in einzelnen Punkten ergibt, im Gesamtergebnis aber der Zweck der Richtlinien als erreicht angesehen werden kann. Diese Meinungsäußerung des Ministeriums des Innern habe nun allein Anschein nach folgende Wirkung gehabt. In vielen Unterstützungsbezirken habe man sich keine Unterstützungslagen angesehen und dann Bedarfskassen auf Grund der Bedarfskassen aufgestellt und hinterher gefunden, daß entweder keine oder nur eine sehr geringe Erhöhung notwendig wäre.

Ich sei persönlich eine Reihe von derartigen Unterstützungsstellen zur Verfügung gestellt worden. In vielen Fällen sei die allerbilligste und allergeringste Qualität als Norm angenommen worden, und man habe für diese Qualitäten wieder den denkbar niedrigsten Preis eingeseht. Ja noch weiter sei man gegangen, man habe Waren eingeseht, die wohl früher zu haben gewesen wären, aber gegenwärtig nicht mehr zu haben seien. Weiter habe man bei Waren, deren Verteilung und Verkauf von dem Bezirksverband oder von der Gemeinde vorgenommen worden sei, Ausnahmepreise, die man für derartige Warenverläufe und Verteilungen eingeseht habe, als Norm angenommen, aber nicht berücksichtigt, daß diese Waren vielleicht alle Monate einmal in geringen Quantitäten, manchmal auch erst alle zwei Monate, verteilt und verkauft worden seien, während nunmehr der von der Gemeinde festgesetzte Preis für diese Ware als der Durchschnittspreis für den ganzen übrigen Verkauf eingeseht worden sei. Wenn auf diese Weise die Verordnung und die Anordnung des Ministeriums des Innern zwar erfüllt worden wären, so sei doch dasjenige, was der Zweck der ganzen Sache gewesen sei, nämlich dadurch eine Unterstützung herbeizuführen, die das Durchhalten der Familien ermöglichen sollte, durchaus ausgeschlossen. Das Existenzminimum werde aber auch in solchen Bezirksverbänden, die es nunmehr auf Grund der neuen Bedarfskassen festgelegt hätten, nicht ausgezahlt. Man habe Amtshauptmannschaften und Unterstützungsbezirke, die eine Bedarfskassel aufgestellt hätten, alles auch unter dem Gesichtspunkte der Teuerung und des Mindestbedarfes. Dann aber habe man die Unterstützungen neu geregelt und von diesem selben Material, das man selbst zusammengetragen hätte, heraus eine Menge man selbst durch eigene Arbeit feststellen könnte, die Sätze nicht angenommen als solche, die nunmehr auszuzahlen seien. Der Redner bezieht dies durch Eingehen auf die Bedarfskassen der Amtshauptmannschaften Stollberg und Rochitz und geht dabei besonders auf den Sonderunterstützungsverband für den Bezirk Geringwalde ein. Auf Beschwerde beim Ministerium des Innern habe die Amtshauptmannschaft als Amtsbehörde die Sache unterlucht. Wenn derartige Unterstützungslagen wie besonders die der Kinder im Bezirk Geringwalde festgesetzt seien, dann wäre es seiner Ansicht nach richtiger gewesen, das Ministerium hätte nicht nur gefordert, Geringwalde habe sich zurückhaltend benommen, sondern: Diese Bedarfskassen reichen nicht aus, um eine Familie durchzuführen; drei Mark genügt unter seinen Umständen, um vier Kinder in einer Woche zu ernähren, die Familien müßten dann schließlich elendiglich Not leiden. Auch die Stadt Wittwida aus der Amtshauptmannschaft Rochitz bezahle nicht das, was sie bezahlen müßte, wenn sie ihre eigenen Grundregeln der Bedarfskassel anerkennen würde. Neben diesen Amtshauptmannschaften, die zwar den Bedarf festgelegt hätten, aber ihre Sätze nicht dementsprechend modernisiert hätten, gebe es eine ganze Menge von Bezirken, die auf Grund der ministeriellen Verordnungen entweder gar nichts gelan oder nur ganz geringfügige Verbesserungen in die Wege geleitet hätten. Auch in der Amtshauptmannschaft Jitzau und in dem Unterstützungsbezirk der Stadt Plauen sei ebenfalls sehr wenig getan worden. In den Bestimmungen der Stadt Plauen bestehe immer noch die Bestimmung, daß, wer ein Vierteljahr die Miete nicht bezahle, dann gegebenenfalls ein Drittel seiner Unterstützung von der Miete gekürzt erhalte. Der Redner geht sodann des näheren auf die Unterstützungslagen ein, die ein selbständiger Textilarbeiter in Plauen, der allein wohnt, erhält, sowie auf die Unterstützungslagen, die der Unterstützungsbezirk Freiberg und der Bezirk der Amtshauptmannschaft Borna-Lausitz gewährt. Auch die Amtshauptmannschaft Jwaikau einschließlich der Textilarbeiter und Verbau seien ebenfalls in der Unterstützung der Textilarbeiter und aller jener Arbeiter, die nunmehr unter die Textilarbeiterfürsorge seien, recht zurückhaltend. Wohl sei auf das Borgehen, das von Seiten der Arbeiterschaft geplant worden sei, und auf die Bestimmungen, die vom Ministerium des Innern erlassen worden seien, die Unterstützung um 1 M. erhöht worden, und zwar für Ehepaare auf 15, für alleinstehende männliche Personen auf 10, für weibliche auf 9, für die, welche den Haushalt teilen, auf 7 M. und 5 M. erhöht worden. Aber die Kinder hätten keinerlei Zubehöre erhalten. Man sehe also, daß es allerdings bei den Unterstützungsverbänden nicht nurwärts gegangen sei. Besonders in den Unterstützungsbezirken der Amtshauptmannschaft Großenhain würden Textilarbeiter kurzerhand abgewiesen. In den Amtshauptmannschaften, die wenig leisteten, geze auch die Amtshauptmannschaft Plauen. Dort würden ganz niedrige Sätze bezahlt und zwar 17 M. für ein Ehepaar. Eingaben hätten keinen Erfolg. Berammungen, die zu der Arbeitslosenfürsorge Stellung hätten nehmen wollen, seien dadurch unfruchtbar gemacht worden, daß dieselbe Amtshauptmannschaft die Mannskräfte für die Reserte eingefordert habe, und so könnten die Arbeiter dort nicht über die Sache verhandeln. Die Amtshauptmannschaft Kamenz habe kurz verfügt, daß in Fällen dringender Bedürftigkeit 20 Proz. über die bisherigen Unterstützungslagen bezahlt werden könnten, aber zu gleicher Zeit mit verfügt, daß nur in den allerdringendsten Fällen die betreffenden Personen zu Gesuchen zu veranlassen seien.

Nur einige Bezirke im ganzen Königreiche hätten sich der Pflicht unterzogen, wesentlich erhöhte und damit den Verhältnissen einigermaßen entsprechende Unterstützungsbeträgen zu treffen. Das seien neben den Amtshauptmannschaften Dresden-St. und Dresden-N. auch die Stadt Dresden selbst. In diesem Bezirke habe man die Sache so angefaßt, daß man über den ganzen Bereich dieser Bezirke einheitliche Bestimmungen getroffen habe,

daß die Arbeiterwelt beschließt sei und noch eine Reihe von Verbesserungen durchgeführt worden seien, die in den Wünschen der Arbeiterwelt ihre Ursache hätten. Wenn aber auch Unterstützungsberechtigten die Höhe erhöht hätte, zwar nicht so, wie sie notwendig seien, aber doch immerhin erhöht hätte, so lämen doch die Unterstützungsberechtigten nicht allenthalben auch in den Genuss dieser erhöhten Unterstützungen, weil in vielen Bezirken noch die Höchstgrenze der Unterstützung von dem früher verdienten Durchschnittslohn abhängig gemacht werde. Auch dadurch werde der Grundbesitz, die Unterstützungen sollten dem Bedürfnisse des Durchschnitts entworfen, durchgeführt. Auch in diesem Falle gebe man dem Wortlaut der Verordnung die Schuld, weil nicht klar die Bestimmung über den früheren Durchschnittslohn aufgehoben sei. Die betreffende Verordnung sei vom 7. Juli 1916. Die Entscheidung über die Berechtigung des Durchschnittslohnes werde genau so wie bei der Berechnung der Unterstützungssätze den unteren Schichten übertragen und es werde in der Regel der Durchschnittslohn als Höchstgrenze angenommen. Die Arbeiterwelt ist im Landesamt für Arbeit und Beschäftigung nach Bekanntwerden dieser Verordnung dagegen Protest eingeleitet. Sie hätten dem Ministerium des Innern aufgegeben, darüber in eine Prüfung einzutreten, ob es auch in Wirklichkeit so gut sei oder ob nicht durch Belassen dieser Bestimmung überhaupt die ganze Durchführung der so wichtigen Bestimmungen in Frage gestellt werden würde, denn das sei klar, wenn die Unterstützungen auf Grund der Bedarfslisten als Mindestbeträge angenommen würden und viel höher wären, als sie in Wirklichkeit überall noch seien, so würde der bestehende Unterstützungsberechtigten nicht in den Genuss der Unterstützung kommen, weil er unter den Verhältnissen des Friedens einen viel niedrigeren Lohn verdient habe, als er jetzt verdienen müsse, um damit auszukommen. Hr. Helfferich habe im Reichstage aus Anlaß der Verhandlung der Verordnungsänderung gesagt, daß während des Krieges ganz andere Löhne gezahlt werden müßten, weil ganz andere Verhältnisse entstanden. Und wenn auch schließlich vom Ministerium des Innern der Standpunkt angenommen werde, nicht der frühere Durchschnittslohn vor dem Krieg sei maßgebend, sondern ein gegenwärtig zu verdienender Durchschnittslohn als Maßstab anzulegen, so sei zu konstatieren, daß sich die Unterstützungsverbände keineswegs nicht danach richteten, und in der Textilindustrie, wo voll gearbeitet werde, gegenwärtig Löhne verdient würden, die durch den Bedarf der einzelnen Familien nicht deckten. Auf Kosten der Textilarbeiterfürsorge bezahlte eine Reihe von Unternehmern gegenwärtig nicht die Löhne für die Arbeiter, die sie bezahlten mußten, wenn ihnen keine Textilarbeiterfürsorge unter die Arme griffe. Der Redner zeigt sodann an zwei Beispielen, daß der gegenwärtig verdiente Lohn der Textilindustrie durchaus nicht als Norm angenommen werden könne. Am besten sei es, wenn der Grundbesitz, den die Regierung einmal aufgestellt habe, das Durchschnitt der Familie müsse ermittelbar sein, allerwegen durchgeführt werde. Wenn er durchgeführt werden sollte, müsse die Bestimmung, daß der Durchschnittslohn die Höchstgrenze der Unterstützung sein solle, beseitigt werden.

Man hätte weiter zu fragen: was ist eigentlich der Betrag, mit dem eine Familie auskommt? Seine Fraktion erkläre immer, die Unterstützungen seien zu niedrig und müßten erhöht werden, damit die Familien auskämen. Die Staatsregierung komme ihren Pflichten nach und verordne: das Durchhalten der Familien sei notwendig und die Unterstützung in der notwendigen Form zu reformieren, und die Bezirksverbände läßen es nicht. Nehme man die Lebensmittelpreise und die Preise für sonstige Bedürfnisse zur Hand, dann wäre allerdings schon eine Norm für die Unterstützung gegeben. Koellber, ein emeritierter Statistiker, und neben ihm noch andere hätten die Erhöhung der Lebensmittelpreise bis auf den gegenwärtigen Stand auf durchschnittlich über 100 Proz. berechnet. 1913 hätten deutsche Gefängnisverwaltungen den Verpflegung für Strafgefangene auf 1 M. täglich berechnet. Das sei vor dem Krieg gewesen. Jetzt dürfte die Verpflegung auch für die Strafgefangene ein verhältnismäßig höheres sein. Auch für Soldaten werde der nächste Rechnungsbereich über die Finanzperiode gezeigt, daß das von ihm eben Gesagte in der Tat eintreten werde. Weiter: das preussische Kriegsministerium habe kürzlich eine detaillierte Aufstellung der Rechnungssätze für die Ernährung der Kriegsgefangenen für den Tag und für den Kopf verlangt. Diese Statistik habe die „Deutsche Chemikerzeitung“ benutzt, um zu berechnen, was uns die Gefangenen kosten, und diese Zeitung habe in jenem Artikel festgestellt, daß, wenn 50 Gefangene zu gleicher Zeit verpflegt würden, für den Mann und für den Kopf 1,80 M. auf die Ernährung kommen würde. Dabei sei aber noch zu betonen, daß hier der Fall so liege, daß größere Zahlen von Einzelpersonen zusammen verpflegt würden, daß der Unternehmer, der Kriegsgefangene beschütze oder die Beschäftigung in den einzelnen Lagern übernommen habe, beim Kaufeinfuhr auch mit besseren Verhältnissen im Punkte der Preisfrage rechnen könne. Es müsse in dieser Verbindung weiter gesagt werden, daß es nicht in der Absicht der Behörden oder auch der Herren Mitglieder des Landtags schließlich sein könne, hier der Ansicht zu sein, daß die Ernährung der Kriegsgefangenen überreich oder aber schließlich besser sein solle als die unferer Arbeiterfamilien.

Die Wünsche, die von Seiten der Arbeitervertreter geäußert worden seien, die Wünsche auch, die aus den Arbeiterkreisen selbst an die Instanzen der Unterstützungseinrichtungen gegangen seien, seien gar nicht einmal so weit gefehlt gewesen. Wenn man also diese Verhältnisse, die Leistung, das tatsächliche Ergebnis, das Ergebnis, das für andere Volksteile in ähnlicher Ernährungsweise gebraucht werde, auch für die Arbeiterfamilien zugrunde lege, dann finde man, daß eine wesentliche Erhöhung der Unterstützungseinrichtungen überall erfolgen müsse. Der Behauptung, die Unterstützung dürfe nicht so hoch sein, denn sonst würden die Arbeiter die Lust zum Arbeiten verlieren, es würde jede Freudigkeit zur Übernahme anderer Arbeiten ausgeschlossen sein, sei mit aller Schärfe entgegengerufen. Die Textilarbeiter übernehmen gerne schwere Arbeit. Er wies darauf hin, daß die Munitions- und Metallindustrie sowie andere Industrien, die gegenwärtig Heeresaufträge heranziehen hätten, zum wesentlichen Teile aus der Textilindustrie und besonders aus der Textilindustrie seien. Die Firma Krupp beschäftige in einem Werke vom Juni 1916, daß sie in ihrem Betriebe besonders viele Textilarbeiter und -arbeiterinnen beschäftige. Aus dem Buppertale führten tagaus, tagein Sonderarbeiter in die Industriezentren des Rheinlandes, um dort in den Munitionsbetrieben die Arbeit heranzustellen. Es seien nur alle und unsfähige Arbeiter und Arbeiterinnen, die schwerlich andere Arbeit bekommen könnten. Arbeitsfähige und arbeitstüchtige Arbeiter verzierten lieber heute wie morgen aus der Unterstützung, um andere Arbeit zu bekommen. Das es allerdings auch Arbeiter gebe, die keine andere Arbeit übernehmen könnten, zeige sich darin, daß die Unterstützungsberechtigten im wesentlichen nicht ganz Arbeitslose, sondern nur Teilbeschäftigte seien, die 1, 2, 3 oder auch 4 oder noch mehr Tage in der Woche arbeiteten, aber viele von diesen Tagen nicht voll. Sie verdienten

also nicht den genügenden Lohn, um auszukommen, und müßten den Bestimmungen gemäß eine Teilunterstützung erhalten. Diese Arbeiter zur Übernahme anderer Arbeit zu veranlassen, sei seiner Ansicht nach ein großer Fehler, denn der Arbeitgeber, der jetzt auch nur einige Tage arbeiten lasse, tue es nicht allein um der schönen Augen seiner Arbeiter willen, sondern in der Regel, weil die Produkte, die er fabriziere, oft auch für den Heeresbedarf gebraucht würden. Die Arbeit müsse also gemacht werden. Andere Arbeitgeber ließen einige Tage, einige wenige Stunden arbeiten, weil sie so die Möglichkeit sähen, über die schwere Zeit des Krieges hinweg eine Anzahl von fachtüchtigen und leistungsfähigen Arbeitern bis in die Zeit nach dem Kriege hindurch zu retten. Die Industrie selbst habe ein Interesse daran, daß derartige Arbeiter nicht gezwungen würden, die wenige Arbeit, die sie noch hätten, aufzugeben und andere Arbeit zu suchen. Es sei im Interesse der Industrie, daß die Arbeit, die noch vorhanden sei, unter allen Umständen erledigt werde. Man habe dann weitere Fälle, wo der Krieg bedinge, daß Textilarbeiter noch arbeiteten. Es seien schon Fälle festgestellt worden, daß in Betrieben, wo Heeresaufträge erledigt und Lieferungen für das Militär hergestellt würden, der Lohnsatz so niedrig sei, daß Unterstützung gezahlt werden müsse. Das treffe für alle diejenigen Betriebe zu, die infolge des Mangels an Rohstoffen und auf Grund der Verfügungen, die erlassen worden seien, nur wenige Tage arbeiten könnten, aber doch ganz bringende Waren für den Heeresbedarf herstellen, so z. B. die Juteindustrie, und die Tuchindustrie, die Militärstoffe herstelle. Wenn jene Arbeiter Unterstützungen erhalten sollten und erhalten würden, so liegt das im Interesse der gesamten Aufrechterhaltung der Industrie und auch im Interesse der gesamten Durchhaltung unseres Vaterlandes. Das aber eine Notwendigkeit der Erhöhung unserer Unterstützungssätze nicht abgelehnt werden könne, zeige auch die weitere Tatsache, daß man, wenn der Krieg vorüber sei, wieder tüchtige Arbeitkräfte haben müsse. Die Unterstützung dürfe nicht so niedrig gestellt sein, daß die Familie wirtschaftlich verfallener, daß nach dem Kriege nur gesundheitlich geschwächte oder auch schließlich unbrauchbar gewordene Arbeiter übrig blieben. Mit diesen könne die Textilindustrie nach dem Kriege sich nicht wieder auf die Beine stellen. Man müsse unter allen Umständen gesunde und tüchtige Arbeiter über den Krieg hinaus erhalten. Wenn also die Zuschußunterstützung in diesem Falle so minimal sei, daß das Durchhalten nicht möglich sei, dann bestehe die Gefahr für die gesamte Industrie, besonders in Sachsen, zu dessen Wohlstand die umfangreiche Textilindustrie zu einem wesentlichen Teile mit beigetragen habe. Die Struktur des Staates und der Gemeinden beruhe zu einem wesentlichen Teile auf der Textilindustrie, und die Arbeiter hätten zu einem wesentlichen Teile in der Textilindustrie Lohn und Brot gefunden. Wenn man also die Staatsregierung frage, was sie zu tun gedenke, um die Unterstützungsmöglichkeit für die durch jene Verhältnisse betroffenen Arbeiterkreise zu verbessern und einheitlich zu gestalten, so gebe man von dem Standpunkte aus, daß die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie gegenwärtig auf dem Ernährungsmarkt beständen, mehr als bisher berücksichtigt werden und vor allen Dingen, daß es nicht den unteren Verwaltungsebenen allein überlassen werde, in dieser ganz unzulänglichen Weise die Unterstützungssätze einzurichten und auf alle Beschwerden und Anregungen, die aus den Kreisen der Arbeiter kämen, zu antworten.

Daß sich bei der Auslegung auch noch andere Schwierigkeiten herausgestellt hätten, habe man bereits des öfteren im Ministerium des Innern zur Kenntnis gebracht. Diese Beschwerden seien seiner Ansicht nach nicht durch die Behandlung einer Interpellation hier von diesem Platte aus durchzuführen, sondern würden sich am besten durch das Weiden dieser Beschwerden an der betreffenden Stelle selbst erledigen lassen. Aber ein Kapitel sei für sich die Behandlung der Kriegsfrauen, die als Textilarbeiterinnen beschäftigt seien. In dieser Frage habe das Ministerium des Innern wiederholt seine Anschauungen geäußert. In den Grundgesetzen vom 15. Oktober 1915 habe es geheißen, daß die Arbeiterinnen und Kriegsfrauen, insoweit sie als Textilarbeiterinnen unterstützungsberechtigt wären, insoweit aus Mitteln der Textilarbeiterfürsorge zu unterstützen seien. Da sich Unstimmigkeiten ergeben hätten, sei am 16. März 1916 eine weitere Verfügung über diese Frage erlassen und in Punkt 1 gesagt worden: „Nach den Grundgesetzen des Ministeriums des Innern hat eine Kriegserkrankung, die noch als Textilarbeiterin tätig war, bei Ausbruch dieser Arbeit neben der dort zu gewöhnlichen Familienunterstützung und ohne deren Anrechnung Unterstützung aus den Mitteln der Textilarbeiterfürsorge zu erhalten.“ Es sei also unrichtig, wenn eine Amtshauptmannschaft annehme, eine Empfängerin von Kriegsfamilienunterstützung müsse schon hierdurch so gestellt sein, daß sie keine Textilarbeiterunterstützung mehr benötige. Vielmehr habe eine solche Frau die Familienunterstützung zu erhalten. Dabei sei klar, so werde sie die Textilarbeiterunterstützung nur für ihre Person erhalten können, da für die Kinder durch die Familienunterstützung gesorgt sei. Allgemein müsse jedenfalls an dem Grundsatze festgehalten werden, daß die verminderten Unterstützungen unbedingt ausreichen müßten, um die Familie über Wasser zu halten. Das sei die Ansicht in der Verordnung vom 18. April gewesen, aber bereits am 25. April habe sich das Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, weil sich Widersprüche eingeschlichen hätten, zu diesem Punkte folgendes zu erläutern: „Familienunterstützungen insoweit als Textilarbeiterunterstützungen sollen dann, wenn sie voll zur Auszahlung kommen, jede für sich zum Unterhalt der Familie ausreichen, sie sollen aber nicht über das hierfür Notwendige hinausgehen, während, wenn eine allein von ihnen zur Anwendung kommt, noch unter Einrechnung des arbeitsfähigen Teils von Arbeitsverdienst, beide nebeneinander an dieselbe Person zur Auszahlung kommen. Aus diesem stets festgehaltenen Grundsatze ergibt sich schon, daß der oben erwähnte Punkt 1 — der dochhin zitierte sei — nur dann Anwendung finden kann, wenn neben einem Verdienst aus Textilarbeit noch Familienunterstützung gezahlt wurde und nur der Arbeitsverdienst wegfällt. In der Regel wird eine Kriegsfrau, die als Textilarbeiterin noch nennenswert verdient hat, nicht die Familienunterstützung in der vollen Höhe des Mindestbetrages und des Bezugszuschusses erhalten haben, sondern etwa nur den ersten oder einen Teil des Bezugszuschusses. Fällt nun der Verdienst weg, so soll die Summe, die zum Unterhalt der Familie noch fehlt, aus Mitteln der Textilarbeiterfürsorge gewährt werden, während die Familienunterstützung in der bisherigen Höhe weiterbezahlt wird.“ Man habe angenommen, daß nach diesen beiden Bestimmungen Klarheit herrsche, denn man sei genau wie auch die Bestimmungen von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Familie, weil der Ernährer im Felde sei, für den entgangenen Arbeitsverdienst ihres Mannes die Kriegsfamilienunterstützung erhalte, ganz gleich in welcher Höhe. Habe nun eine Kriegsfrau die Unmöglichkeit eingeschaut, mit der Kriegsfamilienunterstützung auszukommen, und sich Arbeit gesucht, um ihre Familie mit ihrer Arbeit über Wasser zu halten, oder sei sie vielleicht früher schon, wo der Mann noch zu Hause gewesen sei, genötigt gewesen, als Textilarbeiterin zu arbeiten, so habe eine solche Frau trotz ihres Verdienstes die volle Kriegsfamilienunterstützung zu erhalten, und habe die bewilligte Behörde damit ihre Verpflichtung anerkannt. Werde also die Unterstützung bezahlt und nun diese Arbeiterin arbeitslos, so falle der Verdienst, mit dem sie ihre Familie mit über Wasser habe halten wollen und müssen, sofort weg, und für diesen weggefallenen Verdienst müsse Ersatz geschaffen werden (Sehr richtig!) bei den Sozialdemokraten, weil die bewilligte Behörde doch anerkannt habe, neben dem Verdienst sei die Kriegsfamilienunterstützung notwendig gewesen zum Durchhalten. (Sehr richtig!) bei den Sozialdemokraten.) Aber die Unterstützung sei nicht in der Weise durchgeführt worden, wie man sich die Sache gedacht

habe. Man sehe, daß am 6. Juli 1916 noch dieser Richtung hin wieder eine weitere Erklärung darüber hinaus gegangen sei, wie die Regierung sich diese Sache denke. Dort werde festgelegt, daß gar kein Grund dafür vorliege, daß die Unterstützung der Kriegsfrauen, die zugleich Textilarbeiterinnen seien, höher sei als die anderer Kriegsfrauen. Dieser Grundsatze habe sofort dazu geführt, daß nur noch wenige Unterstützungsverbände gegenwärtig an die Kriegsfrauen noch eine Teilunterstützung gewährt. Dabei sei aber doch zu berücksichtigen, daß der ganze Haushalt der Familie, die ganzen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die diese Familie niemals eingegangen sei, immer wieder nur unter dem Gesichtswinkel eingegangen worden seien, daß die Frau mit verdienende. Wenn also gegenwärtig diese Frauen nicht mehr unterstützt würden, so sei dies eine wesentliche Härte. Aber weiter, auch so man bezahle, beschneide man die Unterstützung in einem solchen Umfange, daß man den ganzen Haushalt des Durchschnitts verlaße. Hierfür bringt der Redner einige Beispiele.

Die Auffassung, die seine Partei in dieser Frage habe, habe er vorhin bereits erwähnt, und er möchte in diesem Falle nur noch darauf hinweisen, daß, wenn die Sache hier durch unsere Interpellation zur Sprache gebracht sei, man dabei von der Hoffnung ausgehe, daß die Staatsregierung den Wünschen und den Beschwerden, die hier vorbracht würden, ein recht geneigtes Ohr schenken möge, daß sie die Fehler, die bis dato im ganzen Lande gemacht worden seien, in der Unterstützung der Textilarbeiter, der Schneider und Konfektionsarbeiter, der Arbeiter in den Schuhfabriken und aller dergleichen, die sonst noch unter diese Fürsorge fielen, dadurch beseitige, daß man ihnen eine gerechte und vor allen Dingen eine den Verhältnissen entsprechende Unterstützung zuteil werden lasse, aber nicht nur dadurch, daß man Vorschriften erlasse und sage, so und so müßten nach diesen Gesichtspunkten die Bedarfssätze aufgestellt werden, sondern auch darum möchte er die Staatsregierung vor allen Dingen dringend bitten, daß mit der allgrößten Energie auch dafür gesorgt werde, daß widerstrebende Bezirksverbände oder widerstrebende Städte- und Kommunalverbände endlich auch dahin gebracht würden, ihre Pflicht gegenüber den Arbeitslosen zu erfüllen. Die Tatsache, daß Bezirke beständen, die selbst den hohen Bedarf anerkannt hätten, aber niedrige Sätze bezahlten, zeige, daß man in jenen Bezirken auch wisse, was notwendig sei, es aber trotzdem nicht durchführe. Aber auch dafür müsse gesorgt werden, daß die Herren Landesregierungen, die sich gegenwärtig in vielen Fällen nach wie vor, dem Bezugsberechtigten Bescheinigungen darüber ausstellen, wie wenig sie verdienen, unter Zwang oder unter Bestrafung sogar vorgeschrieben werde, die Bescheinigung auszufüllen. Man habe Fälle, wo jede Bescheinigung über den verdienten Lohn verweigert werde, jedenfalls aus dem Gesichtspunkte heraus, die Öffentlichkeit brauche nicht zu wissen, wie wenig hier verdient werde. Aber auch in Fällen werde die Bescheinigung verweigert, wo man glaube, es sei gar nicht denkbar. Ganze Betriebe verweigerten die Bescheinigung, daß infolge der Beschlagnahme, infolge der Regierungsmaßnahmen der niedrige Lohn verdient werde, und brühten dadurch die Arbeiter und Arbeiterinnen um die doch regierungsgewährte Unterstützung. Auch in diesem Falle müsse seiner Ansicht nach dafür gesorgt werden, daß jene Stellen unter Zwang unter Umständen dazu getrieben würden, die Bescheinigungen auszufüllen.

Wenn er zum Schluß die Staatsregierung noch einmal bitte, dem, was hier vorgetragen worden sei, nachzugehen und besonders das dringende Interesse an einer Erhöhung der Unterstützungen anzuerkennen, und weiter darum bitte, daß die Staatsregierung auch die Eingabe, die seinerzeit alle Verbände gemacht hätten, einer nochmaligen Prüfung unterziehen möge und auf Grund der dort gemachten Wünsche Maßnahmen durchzuführen lasse, um die Wünsche zu befriedigen, so glaube er gegenüber der Textilarbeiterfürsorge, gegenüber den Arbeitern aus jenen Bezirken keine Pflicht getan zu haben, und seine Partei würde sich sehr freuen, wenn die Staatsregierung in diesem Falle auch, soweit es ihr möglich sei, entgegenkommen werde. (Bravo!)

Nachdem sich die Königl. Staatsregierung bereit erklärt hat, die Interpellation zu beantworten, erhält das Wort

Staatsminister Graf Dönhoff v. Gschäd

(nach den stenographischen Niederschriften):

Meine sehr geehrten Herren! Der Wortlaut der Interpellation muß den Anschein erwecken, als ob in Sachen bisher überhaupt noch nichts geschehen wäre, um die infolge der Beschlagnahme, der Bearbeitungs- und Ausfuhrverbote ganz oder teilweise arbeitslos gewordene Textilindustrie vor Not zu schützen. Ich war von vornherein überzeugt, daß die Interpellation nicht so gemeint sein konnte, denn diese Angelegenheit ist ja bereits in der vorigen Sitzung hier und vornehmlich in Ihren Deputationen wiederholt und eingehend behandelt worden. Insbesondere aber dürfte die Unterzeichner der Interpellation, deren einer ja dem Landesauschusse für Textilarbeiterfürsorge angehört, über den Stand der Sache genau unterrichtet sein. Ich muß daher der Öffentlichkeit gegenüber noch einmal ausdrücklich feststellen, daß sofort nach Auftreten der Bedürfnisse, d. h. mit Beginn der Arbeitsbeschneidung, auch die erforderlichen Einrichtungen geschaffen und die erforderlichen Mittel bereitgestellt worden sind und daß mit der Erörterung der Beschlagnahme und Verbote die Textilarbeiterfürsorge auch immer weiter ausgebaut worden ist. So erstreckt sich die Textilarbeiterfürsorge insbesondere jetzt auch auf die Angehörigen des Schneider- und Konfektionsgewerbes und der Lebensmittelgewerbe, welche der Textilindustrie dienen, wie Fabrikier, Fleischerei, Apptret, Kupferindustrie usw. Auch der innere Ausbau hat eine dauernde Förderung erfahren, insbesondere ist die Bemessung der Unterstützungen an Grundbesitz geknüpft worden, die unter Wahrung der verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Landesteile doch eine gleichmäßige Handhabung gewährleisten.

Ich muß also annehmen, m. H., daß die Herren Interpellanten mit ihrer Frage Einzelheiten der Regelung bemängeln wollten, und es hat sich das ja auch durch die Begründung, welche die Interpellation erfahren hat, bestätigt. Ich möchte deshalb zunächst an das anknüpfen, was den Herren aus den früheren Verhandlungen bekannt ist und Ihnen die weitere Entwicklung der Textilarbeiterfürsorge etwas näher darzustellen.

Wie Ihnen erinnerlich ist, m. H., war in der letzten Versammlung der Stände der Wunsch geäußert worden, es in allen Punkten einheitliche Regelung der Unterstützungsmaßnahmen herzustellen und insbesondere Bedarfsätze für alle Gemeinden des Landes aufzustellen.

M. H., den Wunsch nach einer möglichen Vereinheitlichung teilt die Regierung ebenfalls, wenn sie auch dabei nicht so weit gehen kann, in die Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden, denen die praktische Durchführung obliegt, mit Regelung von Einzelheiten einzugreifen. Denn dabei kommt gewöhnlich nichts recht Ersprießliches heraus, da bei aller Gleichmäßigkeit der Ursachen schließlich die örtlichen Verhältnisse des praktischen Lebens doch zu verschieden sind und weil die unteren Verwaltungsbehörden diesen Verhältnissen viel näher stehen und sie deshalb viel besser bei ihren Ermäßigungen berücksichtigen können, als dazu auch die beauftragte Landesstelle instande wäre. Infolgedessen werden sich örtliche Abweichungen nie ganz aus der Welt schaffen lassen; ich weiß aber nicht, ob nicht viel größer als der Nachteil, der sich heraus wohl hier und da ergeben kann, die Nachteile wären, die sich aus einer bis in Einzelne gehenden, gemeinsamen unterchiedlichen Regelung ergeben müßten. Inbezug auf die Sache, die ich gerade besprochen habe, ist es mir sehr lieb, daß manches von vornherein etwas eingehender hätte geregelt werden können, wenn man die Entwicklung im voraus in Höhe hätte übersehen können. So ist aber zu den Kriegsfamilienunterstützungen, die ja von vornherein da waren,

andere Angaben gemacht habe, müßten dieselben natürlich zunächst nachgeprüft werden. Aber nicht nur die Gemeinden seien betroffen, auch die Arbeiter seien durch Zuschüsse bemüht zu werden, der Gemeinde die Lösung dieser Aufgabe zu erleichtern. In seinem Bezirk betrügen diese Zuschüsse allein gegenwärtig monatlich über 2800 M. Jedenfalls sei aber — darauf wolle er besonders hinweisen — die Belastung der textilindustriellen Gemeinden eine ganz besonders empfindliche, und sie müsse es um so mehr sein, als gerade diese Gemeinden nicht immer zu den reicheren gehören. Er sollte nun meinen, daß alle diejenigen Opfer, die der Krieg in finanzieller Beziehung fordere, von allen Volksgenossen möglichst gleichmäßig (vielleicht sehr richtig), je nach ihrer Leistungsfähigkeit getragen werden müßten. Wie können diejenigen Gemeinden, wo zufällig Textilindustrie sich angesiedelt habe, dazu, wesentlich größere Opfer bringen zu müssen, als eine Gemeinde, in der Schwerindustrie vorherrschend sei. Die Schwerindustrie heimse bekanntlich große Gewinne ein, habe aber umgekehrt für Kriegsarbeitslose wesentliche Unterstützungen nicht zu zahlen; umgekehrt sei die Textilindustrie mehr oder weniger mehr oder weniger zum Tragelassen verurteilt und solle auch noch außerordentlich hohe Unterstützungen ausbezahlen. Er dürfe annehmen, daß auch die Staatsregierung sich den Schwierigkeiten nicht verschleie, die in den geschädigten Verhältnissen ihren Grund hätten. Denn in ihrer Verordnung vom 16. Oktober v. J. wies sie selbst darauf hin, daß ein Zusammenstoß der Gemeinden zwecks möglichst gleichmäßiger Belastung herbeigeführt werden müsse, und daß auf einen angemessenen Bezugsausgleich Bedacht genommen werden solle. Bezugsgegenstände man sich demgegenüber die Tatsache, daß hier in Frage kommenden Zahlen hauptsächlich, vielleicht fast ausschließlich durch Kriegsmassnahmen verursacht würden, so werde man sich auch der Einsicht nicht verschließen können, daß für diese außerordentlichen Lasten auch nicht eine einzelne Gemeinde, selbst nicht ein einzelner Bezirk aufzukommen habe, sondern daß dafür die Allgemeinheit, d. h. das Reich oder der Staat, aufkommen müßte. Nun zähle allerdings das Reich schon jetzt einen wesentlichen Beitrag, grundsätzlich die Hälfte der gewährten Unterstützungen, es gebe bei Bezirken, wo die Textilindustrie vorherrsche, bis auf zwei Drittel heraus, ja sogar, wo ein besonderer Kostpunkt vorliege, 4/5. Aber in dieser Beziehung handle es sich wohl nur um ganz vereinzelte Ausnahmefälle. Außerdem trage der Staat, wenn er recht unterrichtet sei, allgemein 1/2 bei. Aber trotz dieser Zuschüsse sei die auf die Gemeinden entfallende Last noch immer recht erheblich und die Gemeinden feuchten unter dieser Last natürlich um so mehr, als gerade die Textilindustrie-Gemeinden vielfach zu den weniger leistungsfähigen zählten.

Es möchte also der Regierung recht sehr aus dem Herzen gehen, nicht nur aus Billigkeit, sondern auch aus Gerechtigkeitgründen tunlichst den ganzen, durch das Reich nicht gedeckten Unterstützungsbedarf auf den Staat zu übertragen und dadurch eine möglichst gleichmäßige Belastung herbeizuführen. Die jetzt den Gemeinden auferlegten Opfer seien so gewaltig — der Hr. Oberbürgermeister von Leipzig habe sie vor einigen Tagen in einer Sitzung der Ersten Kammer allein für Leipzig bis jetzt auf über 60 Mill. beziffert —, daß jede Erleichterung — und als solche könne jedenfalls die gleichmäßige Verteilung der Belastung angesehen werden — nicht dringend genug befürwortet werden könne. Er würde sich freuen, wenn seine Anregung ein freundliches Ohr fände. Auf Einzelheiten möchte er nicht noch weiter eingehen. Er möchte aber doch noch erwähnen, daß Abg. Winkler eine solche Menge von Einzelheiten gebracht habe, daß man sie nicht ohne weiteres nachprüfen könne. (Lebhafte Beifall.)

Abg. Heymann (Konf.):

Er könnte ebenso auf das verzichteten, was er habe vorbringen wollen, da jedoch sein Freund Schnabel das vorgetragen habe, was er habe vortragen wollen. Er möchte an die Regierung im Interesse der beteiligten Gemeinden die Bitte richten, den Bezirksverbänden im Lande aufzugeben, die wieder vom Reich noch vom Staate aufgebracht 16% Proz., die den Gemeinden auferlegt seien, zu tragen. So viel ihm bekannt geworden sei, gebe es einige Bezirke in Sachsen, wo vielfach die Bezirksverbände die 16% Proz. aus der Bezirkskasse aufbrächten und den Gemeinden nur die Last aufkomme, die sie durch Bezirkssteuer zu tragen hätten. Er möchte doch meinen, daß in einem sozialen Staate wie Sachsen sozusagen etwas mehr einheitlich vorgegangen werden möchte und ganz bestimmte Bestimmungen erlassen werden möchten, daß die Bezirksverbände sozusagen nicht einer anderen arbeiten könnten als der andere. Nehme man z. B. an, daß in seiner Gemeinde, die noch nicht 3000 Seelen zähle, über 500 Kriegsteilnehmer drängen würden, daß also 500 Personen keine Steuern zahlten. Dann habe er über 300 Arbeitslose in seiner Gemeinde und nebenher fehlten die Hauptversorger, die Fabrikanten, da die Geschäfte vollständig drach lägen. Er müsse man doch annehmen, daß solcher Gemeinde, wenn sie nun in die Lage komme, außer ihren Bedürfnissen, die sie zu bestreiten habe, noch 16% Proz. zu dieser Textilarbeitslosenunterstützung beizutragen, dies sehr schwer falle. Deshalb möchte er wiederholt und dringend die Staatsregierung bitten, solchen notleidenden Gemeinden beizuhelfen. Man werde ja, wie gesagt, ganz gern seinen Teil zahlen, wie auch Hr. Kollege Schnabel erwähnt habe, ob das nun Bezirksbeiträge seien oder sonst, aber man möchte nicht gern, daß man gerade zu denjenigen gehöre, denen auferlegt worden sei, mehr zu zahlen als jeder andere. Er würde also meinen, daß zunächst der Bezirk ausgleichen müßte, und es nicht Sache der einzelnen Gemeinden sein dürfte. Er sei weiter der Meinung, daß bei den außerordentlich großen Gewinnen, die z. B. in verschiedenen größeren Gemeinden und größeren Unternehmungen durch Preissteigerungen gemacht würden, die Regierung ein Mittel an der Hand hätte, daß man von dort ausgleichend wirke. Natürlich würde er die Staatsregierung bitten, daß den notleidenden Bezirksverbänden wiederum Staatsbeiträge zur Verfügung ständen. Er richte daher an die Staatsregierung die Frage, ob es ihr überhaupt bekannt sei, daß einigen Bezirken schon durch die Beschlagnahme von Baumwolle usw. große Lasten auferlegt worden seien, ebenso durch die Einstellung der Betriebe, ob es der Staatsregierung ferner bekannt sei, daß einige Bezirke alles den Gemeinden aufbürdeten und aus der Bezirkskasse nichts gewährten. Man habe ungefähr vor 20 Jahren viel von dem Bezirksausgleich gesprochen. Wenn hier der Bezirksausgleich nicht möglich wäre, dann sei er der Meinung, daß die ganze Angelegenheit damals sehr wenig geklärt habe. Er möchte am Schluß die Staatsregierung bitten, innerhalb der betreffenden Bezirksverbände zu prüfen, daß man in größter Schnelligkeit dahin kommen möchte, den Bezirksverbänden aufzugeben, daß nicht die einzelnen Gemeinden, wo nun gerade Arbeitslose herrsche, die 16% Proz. zu tragen hätten, sondern daß man diese durch die Bezirkskasse zahle. Er könne auch ferner erwähnen, daß er einmal an seinen Bezirksverband eine Anfrage gerichtet, aber bis jetzt noch keine Nachricht oder Antwort darauf erhalten habe. Nun hätte er weiter zu dem jetzt vorliegenden Antrag Nr. 342 noch zu erwähnen, daß es verschiedenen notleidenden Familien zu gütten wäre, wenn ihnen eine einmalige außerordentliche Unterstützung bezüglich Beschaffung von Heizmaterial gewährt würde. Er wolle nur ein Wort hinzufügen, daß er der Meinung sei, daß es mit der Beschaffung von Heizmaterial etwas sehr schwierig hergehen werde. Das Heizmaterial müsse beschafft werden. Er könne nun mit der Begründung des Antrags freien des Abg. Winkler sich nicht einverstanden erklären,

der sich am meisten darüber beklagt habe, daß die zahlreichsten Familien am meisten darunter litten. Er sei der Meinung, daß in der Hauptsache Kriegsfrauen ohne Familien bez. Kriegsfrauen mit ein bis zwei Kindern am aller schlimmsten daran seien. Das habe er so viele Mal erfahren, wenn die Frauen bei ihm Unterstützung zu kommen abholten. Es sei das auch bereits in seinem Bezirksverbande ausgesprochen worden, wo auch eingetreten sei, daß man solche Frauen mit weniger oder gar keinen Kindern berücksichtigen müsse. Er glaube deshalb, daß man solchen Familien etwas beibringen und für Heizmaterial sorgen könnte. Er habe keine Fühlung mit keiner Fraktion in dieser Angelegenheit genommen, habe aber geglaubt, das aussprechen zu dürfen, und sei auch versichert, daß auch seine Fraktionskollegen mit seinen Ausführungen einverstanden seien.

Abg. Treßler (Soz.):

Die Frage der Arbeitslosenunterstützung habe draußen im Lande bei den einzelnen örtlichen Ausschüssen Zustände geschaffen, die auch von dieser Seite aus einmal einer Kritik unterzogen werden müßten. Dem Ministerium des Innern seien Bestimmungen ins Land hinausgegangen, die sich auch die Amtshauptmannschaften und die Bezirksverbände zu eigen gemacht hätten, aber eine große Anzahl der Gemeinden fehlten sich nicht daran und ließen diese Bestimmungen einfach auf dem Papier stehen. Hierin sei auch der Grund zu suchen, daß immer Klagen darüber laut würden, daß Unterstützungen nicht in vollem gesetzlichen Maße gezahlt würden. Zwar verlangten die Bezirksverbände in ihren aufgestellten Forderungen, daß auch die Gemeinden sich den Sägen unterwerfen müßten, wenn sie eine Zustärkung ihrer geleisteten Beiträge vom Reich und vom Bezirke wiedererlangen wollten, aber verschiedene Gemeinden brachten die getroffenen Abkommen nicht zur Anwendung. Einige Gemeinden hätten sogar versucht, die höhere Unterstützung dadurch herabzubringen, daß sie einfach das kleine Wort „bis“ einfügten, um nicht den vom betreffenden Bezirksverband festgesetzten Satz gewöhnen zu müssen. Weiter sei auch die Anrechnung von Renten und Pensionen ganz verschiedenartig. In der einen Gemeinde würden sie gar nicht, in der anderen zur Hälfte und in einer dritten Gemeinde voll zur Anrechnung gebracht. Als ein weiterer unliebsamer Zustand sei weiter zu bezeichnen, daß man die Altersrenten in Abzug bringe. Die betreffenden Renten erhielten dann 8 bis 10 Wochen keine Unterstützung. Seine Partei halte selbstverständlich diesen Zustand nicht nur für ungerecht, sondern sogar für ungesetzlich. Man greife da in wohl erworbene Rechte der Arbeiter ein. Das Ministerium habe einen Erlaß herausgegeben, daß die Vergütung von Geldstrafe nicht zur Anrechnung kommen solle. Seine Partei könne sich selbstverständlich dieser Verfügung nur anschließen. Aber die Gemeinden wußten sich dadurch zu helfen, daß sie einfach drei bis vier Wochen dem Betroffenen die Unterstützung entzögen. Das sei natürlich auch sehr hart. Man werde ihm entgegenhalten, daß bei Arbeitsverweigerung von halsstarrigen Arbeitslosen diese mit einer Strafe verurteilt werden müßten. Auch seine Fraktion heiße die Arbeitsverweigerung nicht gut, müsse aber darauf hinweisen, daß man auch die Umstände untersuchen solle, welche zu dieser Arbeitsverweigerung führten. Es spielten hier eine Reihe von Fragen aus hygienischen und sittlichen Gebiete sowie auch die Entlohnung für die Arbeitslosen mit. Ferner müßte man auch bei der Anrechnung zu einer eventuellen Beschäftigung das Alter berücksichtigen, damit es nicht vorkomme, daß man z. B. 72- bis 75-jährigen Personen auf Wochen hinaus die Unterstützung entziehe, wenn sie die ihnen angebotene Arbeit nicht immer übernahmen. Ferner möchte er auf diejenigen Personen verweisen, die über 3000 M. Vermögen besäßen, die deshalb auch keine Unterstützung erhielten. Auch diese Frage möchte einmal einer Regelung unterzogen werden. Die Ausführungen der Abg. Jöcher und Schönfeld zeigten wenig Genauigkeit, daß der Arbeitslosen zu verbessern. Er habe selbstverständlich von jener Seite auch keine andere Stellungnahme erwartet. Es sei immer das alte Lied, daß es den Arbeitern immer noch zu gut gehe. Der Abg. Schnabel habe dann auf die hohe Belastung der Gemeinden hingewiesen. Auch seine Partei erkenne das vollkommen an. Aber den Arbeitslosen und Kriegsfrauen könne man nicht zumuten, immer noch größere Entbehrungen als bisher auf sich zu nehmen. Er bitte deshalb, dem Antrage zuzustimmen (Bravo! links.)

Abg. Dr. Wehnert-Flauen (Konf.):

Zum Antrage 343 sei er mit seinen politischen Freunden der Meinung, daß Heizmaterial und Winterkleidung zweifellos zu dem notwendigen Lebensunterhalt gehörten. Man spreche ja nicht vor dem ersten Winter im Jahre, sondern vor dem dritten, und erinnere sich, daß vielfach die Lieferungsverbände den größten Wert darauf gelegt hätten, daß vor Eintritt des Winters die Unterstützungen in Bezug auf Naturalien geprüft würden, daß besonders Heizmaterial und auch Winterkleidung gewährt werden sei und daß beträchtliche Mittel zur Verfügung gestellt worden seien, um derartige wichtige, zum Unterhalt der Familien nötige Bedürfnisse zu bestreiten. Wo es nicht gewährt worden sein sollte, würde das den Verordnungen, welche die Staatsregierung erlassen habe, widersprechen. Es müsse darauf geachtet werden, daß nach dieser Richtung hin doch alle Lieferungsverbände ihre Pflicht täten.

Was die formelle Seite des Antrages anlangt, so sei es vielleicht etwas übereilt, den Antrag sofort in Schlussberatung zu nehmen. Denn man habe nicht die Gelegenheit, hier genügend zu prüfen, ob die Staatsmittel zu diesem Zweck wirklich auch zur Verfügung gestellt werden könnten. Nachdem aber diese Frage erledigt sei, werde es immerhin zweifelhaft sein, ob alle Teile des Hauses dem Antrage zustimmen könnten. Aus den Ausführungen des Herrn Staatsminister habe man gehört, daß es sich um einen sehr erheblichen Betrag handeln würde, wenn man für Heizmaterial und Winterkleidung besondere Mittel zur Verfügung stelle. Er glaube nicht, daß ohne weiteres, ohne nähere Prüfung der Verhältnisse, einem so hohen Betrage zugestimmt werden könne.

Zu der Interpellation 339 übergehend, bitte er, doch trotz der vorgerückten Zeit einige Bemerkungen zu den Maßnahmen, die die Staatsregierung getroffen habe, insbesondere zu der Einführung der Bedarfstafeln machen zu dürfen. Es werde dann leichter die außerordentliche Schwierigkeit zu erkennen sein, die der Durchführung dieser Maßnahme sich entgegenstellten. Es wolle ihm nicht zweifelhaft erscheinen, ob es notwendig gewesen sei, eine solche Bedarfstafel einzuführen. In den Verordnungen, die erlassen worden seien, sei ausdrücklich immer wieder angeordnet worden, daß der angemessene Lebensunterhalt den Arbeitslosen und den Kriegsfamilien zur Verfügung gestellt werden müsse. (Zuruf links: Das ist aber nicht erfolgt!) Nun sei vielfach, auch heute wieder, erklärt worden, daß es nicht der Fall sei. Es möge sein, daß hier und da Mängel in dieser Beziehung festzustellen gewesen seien. Dann aber sei die Möglichkeit immer gegeben gewesen, im Wege der Beschwerde und von Ausschüssen wegen einzugreifen. Es habe Lieferungsverbände gegeben, die ihre Pflicht voll und ganz erfüllt hätten und wo, das dürfte man wohl sagen, und es sei auch hier im Hause anerkannt worden, die bisherigen Maßnahmen genügt hätten und eine leidliche Zufriedenheit in den betroffenen Kreisen geherrscht habe. Zu diesen Bezirksverbänden gehöre der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Flauen und auch andere Amtshauptmannschaften nach den Ausführungen des Herrn Interpellanten nicht. Er sei nicht berufen, den Vorstand der Amtshauptmannschaft hier in Schutz zu nehmen. Wenn es notwendig wäre, wolle er das seitens der Staatsregierung geschehen. Aber er halte sich doch verpflichtet, den Ausschuss, den die Amtshauptmannschaft

Flauen für die Textilarbeitslosenfürsorge eingesetzt habe und in dem namentlich mehrere Vertreter der Textilarbeiter sich befänden, gegen die Vorwürfe des Herrn Interpellanten einigermassen wenigstens in Schutz zu nehmen. Er teile da mit, daß dieser Zentralausschuss für die Textilarbeitslosenunterstützung mehrfach getagt habe und auf Grund eingehender Beratungen in demselben unter dem 30. August eine fast vierseitige Druckverfügung an die beteiligten Gemeinden, Kriegsausschüsse usw. versandt habe, die zur Einsicht zur Verfügung stehe. Aber es sei gar keine Frage, daß doch hier und da nicht alles vollkommen sei (Abg. Müller-Juidau: Sehr richtig!), und er wisse selbst, daß er mit manchen Gemeinden, denen die Unterstützung übertragen sei, Schwierigkeiten habe, daß sie nicht immer in der Weise die Unterstützung gewährten, die eben nach Ansicht des eingesetzten Ausschusses nötig sei. Trotzdem erscheine es ihm fraglich, ob es zweckmäßig und notwendig gewesen sei, eine derartige grundsätzliche Änderung in dem bisherigen Verfahren durch die Einführung der Bedarfstafel eintreten zu lassen. Er möchte insbesondere auch einige grundsätzliche Bedenken gegen diese Bedarfstafeln geltend machen.

Man habe schon im Frieden mehrfach die Forderung nach einem Existenzminimum aufgestellt und verlangt, daß ein bestimmter Lohnsatz gezahlt werde, und sogar, daß der Staat, wenn dieser Lohnsatz nicht gewährt werden könnte, ein gewisses Minimum des Lohnes garantieren müßte. Soweit er wisse, habe wohl kein Staat sich nach dieser Richtung hin den Wünschen geneigt gezeigt. Er habe aber doch den Eindruck, daß in der Einführung dieser Bedarfstafel eine gewisse Anerkennung dieses Grundgedankes gefunden werden könnte, und das sei nicht ganz unbedenklich. Wie sehe es denn mit den verschiedenen notwendigen Lebensbedürfnissen aus? Es gebe Familien, die in allen ihren Gliedern sparsam, wirtschaftlich und hausälterlich seien und mit weniger auskommen als andere, die diese lebenswerten Eigenschaften nicht besäßen. Durch eine derartige Bedarfstafel würden aber doch alle Familien mehr oder weniger auf eine Stufe gestellt, und es habe ihn besonders erfreut, daß auch der Herr Staatsminister eine solche Uniformierung weder für durchführbar noch für legerreich halte. So sehe man, daß schon gewisse grundsätzliche Bedenken gegen diese Maßnahmen beständen, und wenn man weiter an die Durchführbarkeit dieser Maßnahmen denke, dann zeigten sich noch erheblich größere Schwierigkeiten. Es sei kein Zweifel, daß die Sätze, die einzufügen gewesen seien, doch verhältnismäßig voneinander abwichen. Bei den mit ziemlich großer Gewissenhaftigkeit aufgenommenen Erörterungen bei der Aufstellung der Bedarfstafel in Flauen hätten sich Schwankungen von 6,34 M. bis über 10 M. ergeben. Es sei vom Herrn Interpellanten gesagt worden, daß die Sätze vielfach zu niedrig aufgestellt worden seien und daß dadurch die Unterstützungen geringer geworden seien. Das sei ihm neu gewesen, aber besonders interessant, während in der Regel nach seinen Erfahrungen das Gegenteil der Fall sei, nämlich daß die Sätze zu hoch angenommen worden seien und daß dann ein ganz erheblicher Unterschied zwischen der Unterstützung der Arbeitslosen und dem Einkommen anderer Familien festzustellen sei; er denke an kleinere Beamte, an Gewerbetreibende, vor allen Dingen aber an diejenigen Arbeiter, die jetzt noch Arbeit und Lohn erhielten. Diese Verchiedenheit führe naturgemäß doch zu einer großen Unzufriedenheit unter den einzelnen Bevölkerungsklassen, und er habe auch hier mit besonderer Befriedigung festzustellen, daß der Herr Staatsminister erwähnt habe, daß man diese Verhältnisse doch bei der Durchführung der Maßnahmen sehr zu beachten habe, um nicht etwa Ungleichheiten schlimmerer Art aufkommen zu lassen. Alle diese Bedenken und Nachteile dieser Bedarfstafel liegen es doch wohl erlässlich erscheinen, daß sie sich nicht bei allen Behörden und Ausschüssen besonderer Sympathie erfreut habe. Aber man habe sie nun einmal und werde auch versuchen, mit ihr zu arbeiten und so die schwierige Frage lösen. Es sei aber nicht zu verkennen, daß doch nicht allenthalben bei den Textilarbeitslosen der Wille zur Arbeit bestehe, wie er vielleicht zu bestehen scheint nach den Ausführungen des Herrn Interpellanten. Wenn er aber wirklich bestreite, so sei das doch kein besonderes Verdienst des Betroffenen. (Zuruf links: Das hat kein Reich gesagt!) Er könne da nur das unterstützen, was der Herr Abg. Schönfeld erwähnt habe, daß eben vielfach nicht die Arbeit angenommen werde, die den Arbeitslosen geboten werde. (Sehr richtig! — Zuruf links: Das kommt ganz darauf an!) Er erinnere daran, daß vielfach in ländlichen Gemeinden Arbeit, die jetzt bei der Dringlichkeit der Herbstarbeiten angeboten worden sei, abgelehnt worden sei, daß namentlich die weiblichen Arbeitskräfte sich um die Arbeit gedrückt hätten, und vielfach hätten sie sich damit entschuldigt, daß ihre zarten Hände nicht in der Lage wären, die raue Arbeit des Landwirtes auszuführen. (Lachen links. — Abg. Müller: Zahlen wollen sie nichts, das ist der Grund!) Das ersähe man doch die Arbeitslosenunterstützung. Auch sei es nicht so, daß die Gemeinden vielfach nicht bloß den schlechten Willen hätten, sondern, daß es doch auch die Sorge der Gemeinden sei, daß die Gemeindefasse durch die fortlaufenden Unterstützungen zu hochbelastet werden möchte. Das, was hier der Herr Abg. Schnabel und dann der Herr Abg. Heymann gesagt habe, könne er nur voll und ganz unterstützen. Er glaube sagen zu können, daß man auf der rechten Seite des Hauses durchaus der Meinung sei, daß die Arbeitslosen so unterstützt würden, daß sie gesund blieben, daß sie nicht nur durchbieten, sondern auch in guter Stimmung gehalten würden. (Zuruf links: Das sie sparen können!) Aber es sei eben vielfach nicht alles sofort zu erreichen, und er möchte von seinem Standpunkte aus zum Schluß nur die Bitte an den Herrn Interpellanten und seine Freunde richten, daß sie den Ausschüssen, die eingesetzt seien, das Material unterbreiten möchten. Er glaube versichern zu dürfen, daß, soweit Mängel in der Organisation noch beständen, die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Ausschüsse selbst alles daran setzen würden, um diese Mängel zu beseitigen und den Familien der Arbeitslosen eine solche Unterstützung zu gewährleisten, daß sie durchhalten könnten und auch in ihrer Stimmung nicht nachließen. (Beifall rechts.)

Abg. Nischke-Deubich (N.L.):

Der Vertreter der nationalliberalen Fraktion habe bereits darauf hingewiesen, daß seine Fraktion vor allen Dingen auch nach der Erklärung der Staatsregierung nicht in der Lage sei, dem Antrage in der vorliegenden Form zuzustimmen. Seine politischen Freunde seien aber nach wie vor jederzeit bereit, wirkliche Not, überall wo sie sich zeige, zu lindern. Allerdings könne das nur unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der in Frage kommenden Stellen geschehen. Sie hätten insbesondere den Wunsch, die Weiterberatung über den Antrag in eine Deputation zu verlegen. Obgleich bereits ein Antrag angenommen worden sei auf sofortige Verabschiedung, so wolle er doch im Einverständnis mit dem Herrn Antragsteller Vizepräsidenten Fräulein den Antrag,

den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung der Reichsdeputation zu überweisen. (Lebhafte Zustimmung in der Mitte.)

Die Kammer hebt hierauf einstimmig den zuerst gefaßten Beschluß, den Antrag in sofortige Schlussberatung zu nehmen, wieder auf.

Abg. Bertel (Konf.):

Er möchte nur ein paar ganz kurze und nur für ihn persönlich bedeutungsvolle Bemerkungen machen. Aus den Ausführungen des Abg. Schönfeld ergebe sich zum mindesten, daß die Lage und die Verhältnisse der Textilarbeiter im Lande nicht

überall die gleichen sein könnten. Er persönlich habe da andere Erfahrungen gemacht. Er sei bereits 26 Jahre in einer Textilfabrik tätig, die ungefähr 3000 Unterhaltungsbedürftige unter den Textilarbeitern habe. Er könne aber im allgemeinen nicht sagen, daß die hohen Löhne der Textilarbeiter ein besonderer Anreiz gewesen wären, daß man sich der Zukunftsarbeit vom Land her zugewandt habe. Er meine, daß es im allgemeinen die Landflucht gewesen sei, deren Gründe alle kennen, und ob er sie sozial-ethisch billige oder nicht, sei ganz gleich, sie lägen in der Zeit, in der Bevölkerung und in der Zeitmoral. Er möchte aber sagen, daß er in bezug auf den Sparsinn der Arbeiter noch andere Erfahrungen gemacht habe. Der Hr. Kollege Gänther habe schon richtig ausgeführt, daß die Einlagen in unseren Sparkassen doch etwas anderes beweisen, und er könne das von seiner Gemeinde aus unterstreichen. Er müsse sagen, daß er sich darüber nur freuen, weil dadurch auch eine aufsteigende Lebenslinie solcher Familien ermöglicht werde. Wenn der Hr. Kollege Schäfersch darauf hinweist, daß es Familien gebe, bei denen das Überhaupt allein für die Bedürfnisse der Familie zu sorgen habe, das also kann nicht so gut gestellt sei, wie manche Textilarbeiterfamilien, in der mehrere erwachsene Kinder vorhanden seien, die mitarbeiten, so sei das richtig, aber das liege in unserem privatwirtschaftlichen System. Da sei auch die Unterstützung nach der Kopfzahl seiner Meinung nach, wie der Hr. Kollege Böker ganz richtig gesagt habe, das einzig Richtige und Zeitgemäße. Diese Unterstützung nun — darüber seien sich doch alle einig — müsse auch so gehalten sein, daß sie auskömmlich sei. Die gemeinsame Not schliche alle zusammen, und einer müsse doch auf den anderen schauen und sagen: Wo ein Glück leide, da leide das andere Glück mit.

Er möchte noch eins hinzufügen. Bei der Bemessung der Unterstützung und der Schaffung von Formen und Normen für dieselbe und über dieselbe wolle man doch großzügig sein und auf die hören, die mitten drin hängen unter den Arbeitern, die mit ihnen zusammenhängen, die ihre tägliche Not läßen, die mit ihnen debattierten (Zuruf links: Ja also!), und aus solchen Erwägungen und Rücksichten und Beratungen werde dann gewiß etwas Ersprießliches herauskommen. Dagegen wenn man immer meine, man müsse seine Ansicht ihnen aufzwingen, dann bleibe auch bei einer ausreichenden Unterstützung immer ein Rest von Unzufriedenheit, zum wenigsten von Unbefriedigung vorhanden und man erreiche den guten Zweck nur teilweise. Darum wolle er keine kurzen Bemerkungen nur mit der Äußerung schließen, daß doch unter allen die Übergangung herrsche, daß man alles tun müsse, das Los der Winderbenützelten jeder Art nach allen Kräften zu heben.

Damit ist die Debatte geschlossen.

Präsident:

Es sei von einer Seite eingewendet worden, daß § 21 der Landtagsordnung laute:

„Ein von einer Kammer gefasster Beschluß kann von ihr während derselben Landtagung in der Regel (Zuruf: In der Regel!) nicht geändert oder zurückgenommen werden.“

Das lasse sich aber seiner Ansicht nach nur auf materielle Fragen (Sehr richtig! in der Mitte), nicht auf formelle. Man könne früher die formelle Behandlung anders machen. (Sehr richtig! in der Mitte.)

Abg. Hofmann (l. u.):

hat im Hinblick auf den Absatz 2 von § 21 doch Bedenken gegen die Aushebung des zuerst gefassten Beschlusses.

Die Kammer hält auf Vorschlag des Präsidenten diese Bedenken für un begründet.

Hierauf erhält das Schlusswort

Abg. Wintler (l. u.):

Er geht auf die Ausführungen des Hrn. Minister des Innern näher ein, die ihn und seine politischen Freunde nicht befriedigt hätten. Sie hätten nicht verlangt, daß das Ministerium neue Verordnungen herausgäbe, sondern daß endlich die erlassenen Verordnungen auch wirklich durchgeführt würden. Auch der Standpunkt des Ministeriums des Innern, daß die Bedarfstafel, die an die einzelnen Bezirke gegangen sei, genüge und daß nunmehr deren Handhabung jeder unteren Verwaltungsstelle übertragen werden solle und daß auch die Höhe, die auf Grund dieser Bedarfstafel festgesetzt seien, in jeder Beziehung genügen, befriedige sie nicht. Auch die Bedarfstafel, wenn sie so gehandhabt werde, genüge nicht. Die Bedarfstafel müsse so aufgestellt werden, wie das Ministerium des Innern zunächst verlangt habe, nämlich so, daß der tatsächliche Bedarf einer Familie nach der Wirklichkeit festgesetzt werde. Wenn weiter von Seiten der Staatsregierung angeführt werde, die Höhe der Unterstützung beweise, daß sehr viel getan werde, so müsse er sagen: auch sie verkennt nicht, daß allerdings große Mittel aufgewendet würden. Aber der Aufwand dieser großen Mittel beweise durchaus nicht, daß genug getan worden sei, sondern der Aufwand dieser großen Mittel beweise nur, daß allerdings die Not der Textilarbeiter und der Bezirke, die von den Beschlagnahmeverboten getroffen worden seien, sehr umfangreich seien. Denn sonst würden eben diese ungeheuren Beträge trotz der ungenügenden Unterstützungen nicht angewendet worden sein. Wenn die Staatsregierung meine, sie wolle ihren Unterstützungen keine Beschränkung machen, dann glaube er, ihr sagen zu dürfen, daß dann allerdings auch jede Hoffnung ausgehen werden müsse, daß die unteren Behörden den Wirklichkeitsverhältnissen entsprechend auch in Wirklichkeit die Unterstützungen durchzuführen. Redner geht dann auf die einzelnen Ausführungen der Debatte zurück, wobei er auch Fragen, welche die Interpellation betreffen, berührt.

Präsident (unterbrechend):

macht den Redner darauf aufmerksam, daß er nur zu dem Antrage das Schlusswort habe, nicht zur Interpellation.

Abg. Wintler (fortf. u.):

Er habe sich in der Debatte zum Worte gemeldet, es aber nicht erhalten unter der Begründung, daß er, wenn er das Schlusswort haben werde, das erwähnen könne, was er in der Debatte habe erwähnen wollen.

Präsident (unterbrechend):

Das tue ihm leid, das sei ihm nicht angefragt worden.

Abg. Wintler (l. u.):

Ich in seinen Ausführungen fort und kommt zum Schluß. Wenn immer und immer wieder gesagt worden sei, daß die Arbeitslosigkeit, die Arbeitsfähigkeit und die Zustände, wie sie gegenwärtig beständen, es geraten erscheinen ließen, nichts zu tun, keine Erhöhung der Unterstützungen einzutreten zu lassen, auch die einmalige Unterstützung an Kriegerveteranen nicht zu gewähren, so gebe dies nur ein Bild von der Auffassung, die über die Notlage weiter Kreise in unserem Volke vorhanden sei. Und seine Partei werde bei passender Gelegenheit sich daran erinnern, was für die ungeheure Anzahl derjenigen, die beschränkt arbeiten, während derselben Kriegszeit, wo ihre Väter und Brüder draußen für sie leiden und sich opfern mühten, nicht getan worden sei. (Bravo! links.)

Präsident:

verweist noch bezüglich der Bedenken gegen die Aushebung des ersten Beschlusses auf § 14 der Geschäftsordnung. Dort steht ausdrücklich:

„Die Kammer kann, wie am Schluß der allgemeinen Beratung, so in jedem Stadium der Hauptberatung und der Schlussberatung, während der letzteren jedoch nur bis zur Endabstimmung über den ganzen Entwurf, diesen ohne einen

Teil desselben zur Berichterstattung an eine Deputation, beziehentlich nochmals verweisen.“

Diese Bestimmung zeige deutlich, daß der § 21 unserer Landtagsordnung sich nur auf materielle Anträge beziehe.

Hierauf wird der Antrag Rißhale-Beulich einstimmig angenommen und der Antrag 343 an die Rechtschaffensdeputation verwiesen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt. (Schluß der Sitzung 3 Uhr 53 Min. nachmittags.)

I. Kammer.

38. Sitzung am 1. November 1916.

Präsident Obermarschall Dr. Graf Bismarck v. Gölshausen, Erzzellen, eröffnet 12 Uhr 3 Min. nachmittags die Sitzung, der auch Se. Königl. Hoheit Prinz Johann Georg, D. z. S., beizuwohnt.

Am Regierungstische: Ihre Excellenzen die Staatsminister DD. Dr. Ing. Beck, v. Seydewitz und Graf Bismarck v. Gölshausen, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektoren Wirtl. Geh. Rat Dr. Köfcher, Erzzellen, Geh. Räte Dr. Grünmann, Dr. Wähle, Dr. Schelcher und Dr. Dr. Ing. Schmalz, ferner Geh. Rat Dr. Krüger, Geh. Finanzräte Dr. Kerschmar und Dr. Böhme, Geh. Bergrat Fischer, Geh. Regierungsrat Dr. Morgenstern und Regierungsdirektor Dr. Froelich.

Entschuldigt hat sich für heute Hr. Bischof Dr. Löbmann wegen dringender Amtsgeschäfte.

Die Kammer tritt sofort in die Tagesordnung ein.

Den Vortrag aus der Registrande übernimmt Hr. Oberbürgermeister Dr. Raabler-Baupen.

Zweiter Punkt der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 36 zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Abänderung des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbesteuern betreffend. (Drucksache Nr. 261.)

Berichterstatter Berlagsbuchhändler **Wrothmann:**

Wie einfach der Tatbestand und wie einwandfrei das Dekret sei, gehe aus der Behandlung in der Zweiten Kammer hervor. Derselbe habe es ohne Berichterstatter und Mitberichterstatter am 26. Oktober sofort in Schlussberatung genommen und unverändert nach der Vorlage einstimmig angenommen. In der Ersten Kammer sei das Dekret der ersten Deputation zugewiesen worden, in deren Namen er zu referieren habe.

Im September 1916 habe man das Dekret Nr. 30, Gesetz über die Zusammenrechnung des Einkommens und Vermögens der Ehegatten, beschlossen. Damit sei das Einkommen der Ehefrau dem des Mannes hinzugerechnet im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Die Wahlberechtigung bei den Wahlen der Handels- und Gewerbesteuern von 4. August 1900 gelte an ein Einkommen von mehr als 3100 M.; ebenso sei sie bei den Wahlen zur Gewerbesteuer nach § 8a und b desselben Gesetzes gelte an ein Einkommen von über 600 M. Im letzteren seien die Mitglieder der Handwerksvereinigungen, sonstiger Handwerker, Handwerksbetriebe und auch die niederen Kaufleute inbegriffen. Ähnlich wie mit dem Wahlrecht liege die Sache mit der Beitragspflicht. Auch die Wahl zu den Handels- und Gewerbesteuern sei nach dem Gesetz vom 29. Mai 1912 an die Einkommensteuerverhältnisse geknüpft. Nun habe die Handelskammer Leipzig und ebenso die zweite Deputation die Meinung geäußert, man könne der Ansicht sein, daß das Einkommen der Geschäftsfrau, wenn es nach dem Einkommensteuergesetz dem des Mannes hinzugerechnet werden müsse, und daß infolgedessen die Wahlberechtigung und die Beitragspflicht der Handelsfrau ausfalle. Auf den Ehemann gehe die Pflicht sowohl wie das Recht nicht über in dem Fall, daß er kein Gewerbe betreibe. Unter diesen Umständen habe sich, um allen möglichen Zweifeln zu begegnen, die Regierung entschlossen, in das Handelssteuergesetz den besagten Paragraphen 8a einzufügen und ihn vom 1. Januar 1917 in Geltung zu setzen. Man könne einen anderen Weg beschreiten, wie in der Begründung ausgeführt worden sei, man könne seitens des Finanzministeriums das Einkommen der Handelsfrau unter 4, Handel, in den betreffenden Formulareintragungen veranlassen lassen und damit in die Erscheinung treten lassen, daß sie ein gelondes Einkommen vom Mann habe. Praktisch sei es aber unter allen Umständen, auch unerwartet dessen, daß das Finanzministerium vielleicht diese Verfügung treffe, den Weg der Gesetzgebung zu wählen. Nicht zu empfehlen scheine es, daß man in dem Einkommensteuergesetz einen Ergänzungs-Paragraphen einfüge. Empfehlenswerter sei jedenfalls, daß man es in der Form mache, wie es jetzt geschehen sei. Er habe deshalb zu beantragen,

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

den vorgelegten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an, nachdem die Staatsregierung auf namentliche Abstimmung verzichtet hat.

Da die erste Deputation nicht in der Lage gewesen ist, die Beratung über das auf der heutigen Tagesordnung stehende Königl. Dekret Nr. 25 bereits abzuschließen, wird die Sitzung bis 1/2 2 Uhr vertagt.

(Pause.)

I. Kammer.

(Wiederbeginn der Sitzung 2 Uhr 36 Min.)

Im Zusammenhang mit Punkt 3: Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 35 zum Entwurf eines Gesetzes, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen wird der Antrag der Abg. Hofmann, Heltner, Gänther und Fräßdorf, Kohlenabbaurecht usw. betreffend, in die Tagesordnung aufgenommen und beraten.

Berichterstatter Wirtl. Geh. Rat Prof. Dr. W. Erzzellen:

Am 18. Oktober sei bei der Zweiten Kammer ein Antrag Hofmann und Gen. eingegangen, der sich darauf gerichtet habe,

ein Gesetz zu veranlassen, durch welches das Kohlenregal, bezogen auf die Veräußerung, die Regierung habe darauf bereits am 22. Oktober mit einem Sperrgesetz gemäß der Vorlage Dekret Nr. 25 geantwortet, welche die Kammer heute beschloß. Man sei zu einem, er dürfe wohl sagen, befriedigenden Resultat gekommen, wenn auch ein Mitglied der Deputation die Vorlage mit samt den vorgeschlagenen Veränderungen ablehne.

Es handle sich um ein Privatorium für das bevorstehende endgültige, unter Kohlenabbaurecht ändernde Gesetz, ein Sperrgesetz, ein vorbereitendes Gesetz, das durch eine Art Beschlagsnahme auf das noch nicht im Abbau begriffene Kohlenunterrecht den Erfolg des bevorstehenden endgültigen Gesetzes sichern solle; also um eine wahre Sicherungsmaßregel in Gesetzesform. Das Motiv für sie sei das, daß den Grund für den Erfolg eines solchen definitiven Gesetzes bilden werde. Es bestehe die berechtigste Befürchtung, daß durch eine able Kohlenabbaupekulation, durch Freistreibereien, Kettenhandel und durch Ringbildung, die sich der Herrschaft über unser Unterirdisches bemächtigen wolle, ein Zustand geschaffen sei, der es bringen würde, daß die Kohlenabbauverhältnisse, die durch die Staat eingegriffen und die Hand auf dieses unerschöpfliche Gut unserer Kohlenfelder lege. Dieser selbe Umstand habe schon in Preußen im Jahre 1907 zu einer Abänderung der Gesetzgebung geführt, und ihr sei ebenfalls ein Sperrgesetz vorausgegangen, die sogenannte lex Champ im Jahre 1906. Allein die Abänderung in Preußen und Sachsen sei doch verschieden, und es sei notwendig, sich das zu vergegenwärtigen. Bezüglich erntete er daran, daß im Mittelalter in Deutschland sich das Bergregal entwickelt habe, durch das kraft Landeshoheit der Landesherren das ausschließliche Recht der Gewinnung der Metalle, des Unterirdischen sich beigelegt und damit den Grundeigentümern aus ihrem Rechte getradt habe, der bis dahin das Unterirdische als Teil seines Eigen für sich in Anspruch haben nehmen können. Dieses Bergregal sei nicht absolut durchgehört worden, sondern es gebe Gebiete Deutschlands, in denen sich die alte Berechtigung der Grundeigentümer erhalten habe. Wegen der vielen Erfahrungen, die man mit dem Bergregal gemacht habe, sei dann die sogenannte Bergfreiheit Gesetz geworden in Abänderung des Bergregals. Damit sei also, ohne daß es einer willkürlichen Berechtigung seitens des Staates bedürftig hätte, die freie Nutzung eröffnet worden. So sei es in Preußen bis zum Jahre 1907 gewesen. In diesem Jahre habe sich der Staat Preußen durch das schon erwähnte Gesetz das Recht der Gewinnung und des Abbaues der Erzkohlen reserviert; freilich nicht für das ganze Königreich, denn es seien mehrere Provinzen ausgeschlossen worden; und ebenso wenig für die Braunkohle.

In Sachsen sei die Sachlage anders, denn da bestehe das Privatrecht des Grundeigentümers an dem Kohlenunterirdischen; es gelte das Unterirdische als ein Bestandteil des Grundstückes. Das solle nun geändert werden, und zwar im Sinne des Antrages Hofmann und Gen. so, daß in Zukunft in Sachsen das Kohlenbergregal eingeführt werde. Und wenn nun auch in dem Sperrgesetz durchaus nicht gesagt sei, daß die Regierung sich auf das Kohlenbergregal setze, so sei doch kein Zweifel, daß der Zweck der Abänderung, dem Staate das Kohlenunterirdische sozusagen zu reservieren, natürlich nur soweit, als es nicht schon in Abbau begriffen sei. Der Gegensatz zwischen Preußen und Sachsen springe in die Augen. Dort seien keine erworbenen Rechte entgegen worden, denn das Recht der freien Nutzung könne man nicht als ein solches erworbenes bezeichnen. Es sei eine rechtliche Möglichkeit, die jedem eröffnet werde. In Sachsen dagegen bestehe es sich um eine Veräußerung, eine Aufsperrung des Privatigentümers zugunsten des Staates. Darüber könne kein Zweifel sein. Es sei also auch der § 31 der Verfassungsurkunde, durch welchen die privaten Rechte geschützt werden, insoweit als die Enteignung zugunsten des Staates abhängig sei von Entschädigungen, hier in Anwendung zu bringen. Es habe auch der Antrag Hofmann und Genossen dem ja in gewisser Weise Recht gegeben, indem in ihm davon die Rede sei, daß jenes Regal, welches gefordert werde, unter Wahrung der berechtigten Interessen der Grundeigentümer erfolgen solle. Es sei also die Maßnahme, die Sachsen jetzt provisorisch, dann in Zukunft endgültig in Aussicht, nehme, eine viel einschneidendere als in Bayern. Des ungeachtet habe sich die Deputation auf den Standpunkt gestellt, nachdem bereits in der Zweiten Kammer einstimmig das Sperrgesetz angenommen worden sei, daß die höheren Interessen der Allgemeinheit des Staates hier die Privatinteressen soweit überwiegen, daß die letzteren durchaus zurücktreten müßten, selbstverständlich unter Wahrung der verfassungsmäßigen Vorschriften, daß man also dem Staate die Herrschaft über das Kohlenunterirdische, soweit es sich um den zukünftigen Abbau handle, sichern müsse. So habe also die Deputation an sich grundsätzlich sich auf den Boden der Vorlage gestellt, dabei aber nicht verkannt, daß das Verhältnis der Vorlage zu dem bevorstehenden definitiven Gesetz sehr ins Auge gefaßt werden müsse. Es dürfe aber die Sperrmaßregel als ein Privatorium und sehr einschneidender Eingriff, durch den der Handel mit dem Kohlenunterirdischen in der im Gesetz gestifteten Weise ausgeschlossen werde, nicht weiter gehen, als es unbedingt notwendig sei, als es durch den Zweck geboten erscheine. Dieser Gedanke habe denn auch mancherlei Abweichungen von der Vorlage zur Folge gehabt. Es sei da vor allen Dingen zweierlei ins Auge zu fassen: 1. die Dauer der Sperrzeit. Die Sperrzeit sei in der Vorlage selbst bemessen bis zum Jahre 1918, dem 30. Juni 1918. Der Deputation sei diese Dauer in mehrfacher Beziehung nicht annehmbar erschienen, in erster Linie nicht erforderlich, denn wenn der Landtag, wie es sich jetzt anfühle, noch längere Zeit dauere und man von Vertagung zu Vertagung komme, so wäre er zu genügend Gelegenheit, daß die Staatsregierung, von der man ja die umgehende Vorlage drücken in der Zweiten Kammer gefordert habe, inzwischen das definitive Gesetz fertigstelle und an die Kammer bringe. Des weiteren sei kein Zweifel, daß, wenn die Sperrzeit länger dauere als notwendig, sie in hohem Grade schädlich wirken müsse. Es komme hinzu, daß die Befreiung, wie sie in der Vorlage gemeint sei, die ganze Sache in dem nächsten Landtag hinüberspielen könnte, in einen Landtag, über dessen Gestaltung man noch gar nichts wisse. Es erweise nichts weniger als empfehlenswert, dieser ungewissen Zukunft das Schicksal des definitiven Gesetzes zu überlassen. Alle diese Umstände sprächen dafür, die Sperrdauer zu begrenzen, und zwar, wie es ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, auf die Dauer dieses Landtages, wie dann aber nachträglich die Staatsregierung es für angemessen gehalten habe, bis zu einem festen Termin, der sich decke mit dem Ablauf der Mandatsdauer, also bis zum 31. Oktober 1917. Die Staatsregierung habe das annehmen. Es werde das selbstverständlich auf die gesamte Veräußerung der Vorlage seinen Einfluß ausüben.

Ein zweiter Punkt sei, daß die Vorlage sich als ein Gesetz absoluter Natur darstelle, ein Verbot und Sperrgesetz, das sozusagen ausnahmslos durchzuführen solle. Das erweise der Deputation als zu weitgehend. Man müsse sich doch klar machen, daß sehr viele Veränderungen und Gesetze, die hier durch die Vorlage verboten würden, getroffen würden, die doch ganz loyal Natur seien, also nichts weniger als solche auf Freistreiberei abzielende Operationen. Warum sollten die auch unmöglich gemacht werden? Dem wolle man Rechnung tragen durch eine Dispositionsklausel, und das sei ebenfalls von der Deputation beschlossen und von der Staatsregierung gebilligt worden. In einem Zusatzparagraphen der Vorlage, § 4 Abs. 2, solle gesagt werden:

„Das Finanzministerium ist ermächtigt, in dringenden Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zu bewilligen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.“

Der Begriff des öffentlichen Interesses sei ja ein schwankender. Aber in sehr genauer Ausdrucksweise mit dem Königl. Finanzministerium sei man doch zu einer Verständigung darüber gelangt, was etwa

hierbei zu berücksichtigen sei, und es sei einig, daß die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zu befolgen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.“

hierbei zu berücksichtigen sei, und es sei einig, daß die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zu befolgen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.“

hierher zu zählen sei. So werde man als solch öffentliches Interesse gegeben erachten den Fall, wenn etwa Arbitrationen notwendig machen würden, falls nicht die Ausnahme bewilligt sei. Es würde dann noch hierher gehören der Fall, daß eine außerordentliche Industrie ihre Anwesenheit in Sachsen eine abhängige mache, daß die Kohlenfelder erworben könne. Ferner denke man daran, daß die Kohlenfelder erworben werden können, z. B. an sie herangeleitete Anträge für den Erwerb von Unterirdischem vor dem Stichtage, dem 18. Oktober 1916, zu erledigen. Die Leute seien für den Staat ein Feld, sie legten ihr Leben trotz ihrer Pflicht für den Staat ein, und da sollten sie davon den Nachteil haben, daß sie, behindert an der Annahme solcher Anträge, nun dem Sperrgesetz unterworfen würden? — Man könne sich auch vorstellen, daß ein Kohlenmangel sich aus der Hemmung der Produktion ergebe, daß auch dadurch, um nicht vielleicht gar eine Preissteigerung erheblicher Natur durch diesen Mangel mit hervorgerufen, sich die Regierung veranlaßt sehe, zu dispensieren. Solche und ähnliche Fälle würden gebürtig von einem § 4 Absatz 2, den die Deputation als neuen Antrag zur Vorlage bringe. Es sei von einem Mitgliede der Kammer das nicht Mitteillich der Deputation sei, angeregt worden, man solle den Steinkohlenbergbau überhaupt vom Gesetze ausnehmen, umgekehrt wie bei Eisen. Es seien auch besondere Rechte namhaft gemacht worden, für die eine derartige Ausnahme vom Gesetze durchaus geboten erscheine. Nach dem man diesen § 4 Absatz 2 als Antrag angenommen habe, sei von der Durchführung dieses Gedankens Abstand genommen worden. Es sei also in herbeivorragendem Maße hier eine Abmilderung des Gesetzes von der Deputation in Vorschlag gebracht worden, aber nicht etwa im Interesse der Privaten zum Schaden der Öffentlichkeit, sondern lediglich von dem Gesichtspunkte aus, daß man nicht mehr das Ziel hinausschießen solle, daß man nicht mehr tun solle, als durch den Zweck geboten sei. Es hätten sich nun noch im letzten Moment einige Veränderungen des Gesetzes als notwendig herausgestellt, die auch in gewisser Weise eine solche Abmilderung enthielten, so z. B. § 3 in Beziehung auf das Recht des Grundeigentümers, auf seinem eigenen Grunde Kohlen aufzufahren unter gewissen Voraussetzungen. Darauf werde er in der Spezialdebatte eingehen, es würde sonst die Übersicht über die Sache verloren werden. Er glaube, mit dem eben Gesagten vorerst die Einleitung für die allgemeine Debatte gegeben zu haben.

Die Kammer tritt hierauf in die allgemeine Debatte ein.

Kammerherr Sohrer v. Zahre-Ehrenberg:

Er besitze weder Kohlenfelder noch Kohlenlager. Er stehe demnach der Frage des Erlasses eines Kohlensperrgesetzes ganz objektiv gegenüber. Aber er müsse doch sagen, daß die Vorlage einen exorbitanten Eingriff in wohlbekanntes und seit Jahrhunderten bestehende Rechte bedeute. Der Staat entziehe dem Privateigentum große Werte, und zwar im vorliegenden Falle ohne dringende Notwendigkeit und ohne entsprechende Entschädigung für die auferlegte Beschränkung. Dem widerspreche § 31 der Verfassungsurkunde, der die Heiligkeit des Privateigentums garantiere. Ein Sperrgesetz sei keines Erachtens dann nicht nötig, wenn der Staat selbst einen reichen Kohlenvorrat besitze, wie dies in Sachsen im Werte von etwa 70 Mill. M. der Fall sei. Als hauptsächlichsten Grund für den Zwang der Lage habe die Staatsregierung in der Deputation angeführt, daß dem spekulativen Handel und insbesondere dem Kettenhandel entgegengetreten werden müsse. Aber dabei sei doch nicht zu übersehen, daß der Staat beim Ankauf von Kohlenfeldern im Werte von etwa 56 Mill. M. unbedeutend den spekulativen Handel belästigt habe, daß mit dem spekulativen Handel durch die Sperrung der Kohlenfelder getroffen werde und daß es andererseits andere Mittel gebe als die Sperrung, den spekulativen Handel und den Kettenhandel zu unterbinden. Er erinnere an die Bildung von Zwangsmonopolen für Kriegszwecke und Friedenszeiten, an die Errichtung von wenigen größeren Kraftwerken, welche die Kohle verteuere, zu befürchten, und weiter sei es möglich, daß der Staat selbst den Abbau der Kohle übernehme und besonders in den Gebieten durchführe, in denen jetzt der Steinkohlenbergbau herrsche? Das scheint ihm nicht der Fall zu sein, denn er glaube nicht, daß der Staat im Zwickauer Oberbairinger Revier selbst Steinkohlen abbauen werde. Nun solle ja nach den jetzigen Vorschlägen der Deputation das Finanzministerium ermächtigt sein, in dringenden Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen zu bewilligen, wenn ein öffentliches Interesse vorliege. Da komme aber nun das öffentliche Interesse noch hinzu. Und unter dieses fielen die ganzen Verträge, die noch schweben und großen Steinkohlenwerken die Möglichkeit gäben, ihre Betriebe zu erweitern und auszubauen, nicht, die ganzen Verträge fielen nicht unter § 3, sie fielen nicht unter die Ausnahmen des § 4, wenn die Staatsregierung das öffentliche Interesse hier nicht anerkenne, und es sei dann immer das Finanzministerium, das die Entscheidung fälle. Er meine aber, man sollte doch in der gegenwärtigen Zeit wachsam nicht tun, um den Steinkohlenbergbau zu unterbinden. (Sehr richtig!) Das Gesetze aber hierdurch zweifellos, und wenn es nicht geschehe, sei der betreffende Bergbau abhängig von Entschlüssen des Königl. Finanzministeriums. Das gehe ja soweit, daß ein Steinkohlenwerk seinen bereits begonnenen Abbau wieder einstellen müsse nach dem Wortlaut des Gesetzes. Z. B. die Stadt Zwickau habe Unterirdisches abgetreten, die Abtragung sei aber noch nicht grubmächtig verlaubbart, also es gehöre noch nicht zum Grubensende, es sei noch formell Eigentum der Stadt. Dort werde aber mit deren Zustimmung bereits der Abbau betrieben, der müßte also nach dem Wortlaut des Gesetzes wegfallen. Ob die Staatsregierung das als etwas im öffentlichen Interesse Liegendes ansehe, wisse er nicht. Das seien außerordentlich schwerwiegende Bedenken. Er rede hier im Interesse der Steinkohlenwerke, denn das könne er wohl sagen, es gebe keinen Menschen und keinen Mann in diesem hohen Hause oder vielleicht im Königreich Sachsen, der mit dem Steinkohlenwerken wegen der Durchführung von öffentlichen Interessen so große und harte Kämpfe gehabt habe, wie gerade er. (Sehr richtig!)

Ständeherr Dr. Kannmann:

Das, was er loben gehört habe, veranlasse ihn, auch in der Erwägung, daß das vorliegende Sperrgesetz im innigen Zusammenhang mit dem zu erwartenden Gesetze stehe, seinen prinzipiellen Standpunkt darzulegen. Er begrüße die Vorlage, erhalte sie doch für ihn die Befähigung der Anerkennung von Bestimmungen, denen er nun schon seit über 15 Jahren mit Sympathie gefolgt sei. Diese Bestimmungen verhielten sich, zwischen den abgebrachten überkommenen Rechtsansprüchen und den Interessen des Gemeinwohls durch ein richtiges Empfinden von Billigkeit und Gerechtigkeit die mittlere Linie zu finden. Man habe gehört und höre oft, daß dieses vorliegende Gesetz gegen die konservativen Grundprinzipien verstoße. Er könne einen solchen Gegensatz darin nicht erblicken. Die bestehenden wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse nötigen oft, Rechtsansprüche auszubauen oder auch einzuschränken, so wie das Staatswohl es erfordere. Es handle sich bei dem vorliegenden Sperrgesetz nicht um eine völlig neue Maßnahme. Uralt seien doch die Ansprüche des Staates an die Bodenschätze, und die wirtschaftliche moderne Entwicklung nötige jetzt aus ganz anderen Gründen, auf diese alten Ansprüche zurückzugreifen. Es sei ja richtig, daß speziell die Kohlen in dem immerhin räumlich enger begrenzten sächsischen Gebiet bisher dem Grundeigentümer überlassen gewesen seien, aber es handle sich doch bei der Kohle um einen der Stoffe, die man wohl als das Blut des Wirtschaftslebens bezeichnen könne; und der Staat, der das Leben der einzelnen Individuen und Familien überdauere, sei durch die schnelle der wirtschaftlichen Entwicklung gestungen, den Abbau dieses für unsere gegenwärtigen Wirtschaftsbeziehungen wichtigsten Hilfsmaterials zu überwachen, auf weise und sparsame Verwendung zu achten, willkürliche Preisbildung zu verhindern und auch beim Abbau und der Lieferung das Staatsinteresse wahrzunehmen. Er wolle auf den Export der Kohlen nach dem Auslande hin. Diese Interessen des Staates seien keines Erachtens nur zu wahren durch Maßnahmen, die sich mehr oder minder dem Monopol näherten. Daß dabei dem historisch gewordenen und den gegenwärtigen Wirtschaftsbeziehungen Rechnung zu tragen sei, darüber wache eben die konservative Staatsauffassung, ebenso wie darüber, daß nicht aus diesen einzelnen Notwendigkeiten ein Prinzip abgeleitet werde, das mehr oder minder zum Staatsmonopol hinneige. Mancherlei Anknüpfungen würden ja das zu erwartende Gesetz mit anderen Maßnahmen der letzten Jahre verbinden, wenn man es von anderen Gesichtspunkten aus betrachtete. Seit längerer Zeit führe der Weg unserer Gesetzgebung dahin, Wertzuwachs, die nicht durch die Arbeit des einzelnen herbeigeführt worden seien, steuerlich zu ergreifen. Es handle sich

hierbei ja nicht nur um die Erschließung neuer Steuerquellen, es handle sich darum, dem Billigkeitsempfinden darin Rechnung zu tragen, daß es solche Wertzuwächse, die durch die Schnelligkeit der wirtschaftlichen Ganganst nicht als wohlverdient, auch nicht als erhasst erschienen, wenigstens innerhalb gewisser Grenzen beschränke. In unserem speziellen Falle würde bederlei Momenten Rechnung zu tragen sein. Sollte es zu einem Monopol kommen, so würde dieser letztere Gesichtspunkt nur auf neuauftauchende Wertzuwächse Bezug haben. Er möchte nicht verschämen, auf eine andere Staatsnotwendigkeit hinzuweisen, wenigstens als solche sähen manche Kreise sie an: das wäre die Einbeziehung der wahren Kohle, der Wasserkraft in das zu erwartende Gesetz über die schwarze Kohle. Die Bedeutung der Wasserkraft als einer unerschöpflichen und der für die Dauer billigen Kraftquelle könne nicht hoch genug veranschlagt werden, besonders wenn man die Entwicklung unserer modernen Fabrikationsmethode zur Elektrizität in Rechnung stelle. Man werde wissen, daß durch die Abschneidung Frankreichs von seinen Kohlengebieten die Verwertung der Wasserkraft als Kraftquelle in Südfrankreich gerade während des Krieges eine enorm schnelle Ausbeutung genommen habe. Ehe er schließe, möchte er nicht verschämen darauf hinzuweisen, daß gerade der der konservativen Staatsauffassung entgegengesetzte Geschäftsliberalismus es gewesen sei, der dem Staate Kontrolle und Gerechtigkeit der Vergangenheit entwunden habe, die man ihm heute wieder zugehen wolle. Dieser Geschäftsliberalismus habe sich auch vor sich entgegengesetzt dem großen Humanitätsgedanken, der immer wieder verdrängt, zwischen Gerechtigkeit und Recht zu vermitteln, auszugleichen, d. h. das Recht anzubahnen. Goethe habe gesagt: Es gebe zwei friedliche Gezeiten in der Welt: Das Recht und die Gerechtigkeit. Besonders aus diesem Grunde begrüße er das vorliegende und das zu erwartende Gesetz.

Oberbürgermeister Reit-Zwida:

Bei jeder Veranlassung und vor jedem Schluß des Landtags sei man in der unangenehmen Lage gewesen, eine Vorlage der Staatsregierung in einem Tempo beraten zu müssen, das der Bedeutung der Sache nicht entspreche (Sehr richtig!) und das eine gründliche Prüfung dieser Vorlage einfach ausschließe. Dredmal wieder, und in diesem Falle müßte er die Schuld der Königl. Staatsregierung zuschreiben. Denn es sei in dem Dekret selbst gesagt, daß die Staatsregierung schon vor einiger Zeit in Erwägung über diese Frage eingetreten sei, diese Vorlage hätte also eher an die beiden Kammern kommen können. Er sei nicht in der Lage gewesen, die Bedeutung und die Tragweite der einzelnen Bestimmungen des Dekrets zu übersehen, namentlich auch nicht zu übersehen die Bedeutung für die Tragweite der Abänderungsanträge der Deputation. Selbstverständlich liege es ihm fern, dieser Deputation irgend einen Vorwurf zu machen, sie sei genau so das Opfer der Verhältnisse; aber erst während der Beratung nach Vernehmung des Vortrags des Herrn Referenten sei die Drucksache vorgelegt worden, die außerdem noch abgeändert werden sollte. Er sei nicht in der Lage, zu prüfen, welchen Einfluß die Vorlage auf Handel und Industrie, auf unser ganzes wirtschaftliches Leben haben werde, und wenn es nicht noch gelinge, ihm Aufklärung in einer ihm entsprechenden Weise zu geben, sehe er sich gezwungen, gegen die Vorlage zu stimmen, einfach weil er es mit der pflichtmäßigen Verantwortung nicht in Einklang bringen könne, die Angelegenheit jetzt für sich zu entscheiden.

Auf die Ausführungen des Herrn Dr. Kannmann wolle er nicht näher eingehen. Er wisse, der sei überzeugter Bodenreformer und er wolle die Berechtigung dieser Anschauung jetzt nicht prüfen, das würde zu weit führen. Noch ein Wort über den Steinkohlenbergbau. Er sehe ja dem Steinkohlenbergbau nahe, wenn er auch persönlich nicht interessiert sei, sondern nur durch sein Amt. Bei dem Steinkohlenbergbau sei die Sache so, daß man sich fragen müsse, ob die beiden Voraussetzungen, die zu dem Gesetze geführt hätten, überhaupt vorlägen. Sei hier eine Spekulation, welche die Kohle verteuere, zu befürchten, und weiter sei es möglich, daß der Staat selbst den Abbau der Kohle übernehme und besonders in den Gebieten durchführe, in denen jetzt der Steinkohlenbergbau herrsche? Das scheint ihm nicht der Fall zu sein, denn er glaube nicht, daß der Staat im Zwickauer Oberbairinger Revier selbst Steinkohlen abbauen werde. Nun solle ja nach den jetzigen Vorschlägen der Deputation das Finanzministerium ermächtigt sein, in dringenden Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen zu bewilligen, wenn ein öffentliches Interesse vorliege. Da komme aber nun das öffentliche Interesse noch hinzu. Und unter dieses fielen die ganzen Verträge, die noch schweben und großen Steinkohlenwerken die Möglichkeit gäben, ihre Betriebe zu erweitern und auszubauen, nicht, die ganzen Verträge fielen nicht unter § 3, sie fielen nicht unter die Ausnahmen des § 4, wenn die Staatsregierung das öffentliche Interesse hier nicht anerkenne, und es sei dann immer das Finanzministerium, das die Entscheidung fälle. Er meine aber, man sollte doch in der gegenwärtigen Zeit wachsam nicht tun, um den Steinkohlenbergbau zu unterbinden. (Sehr richtig!) Das Gesetze aber hierdurch zweifellos, und wenn es nicht geschehe, sei der betreffende Bergbau abhängig von Entschlüssen des Königl. Finanzministeriums. Das gehe ja soweit, daß ein Steinkohlenwerk seinen bereits begonnenen Abbau wieder einstellen müsse nach dem Wortlaut des Gesetzes. Z. B. die Stadt Zwickau habe Unterirdisches abgetreten, die Abtragung sei aber noch nicht grubmächtig verlaubbart, also es gehöre noch nicht zum Grubensende, es sei noch formell Eigentum der Stadt. Dort werde aber mit deren Zustimmung bereits der Abbau betrieben, der müßte also nach dem Wortlaut des Gesetzes wegfallen. Ob die Staatsregierung das als etwas im öffentlichen Interesse Liegendes ansehe, wisse er nicht. Das seien außerordentlich schwerwiegende Bedenken. Er rede hier im Interesse der Steinkohlenwerke, denn das könne er wohl sagen, es gebe keinen Menschen und keinen Mann in diesem hohen Hause oder vielleicht im Königreich Sachsen, der mit dem Steinkohlenwerken wegen der Durchführung von öffentlichen Interessen so große und harte Kämpfe gehabt habe, wie gerade er. (Sehr richtig!)

Staatsminister v. Seydewitz

(nach den stenographischen Niederschriften):

Meine sehr geehrten Herren! Die allgemeinen Fragen, die für die vorliegende Frage in großer Anzahl in Betracht kommen, kann ich jetzt nicht nochmals ausführlich behandeln; ich darf mich vielmehr auf das beziehen, was in dem Königl. Dekret und insbesondere in der Begründung zu dem Sperrgesetz niedergelegt ist, und auch auf die ausführlichen Darlegungen Sr. Excellenz des Herrn Referenten, die mich der Notwendigkeit überheben, in eine besondere Begründung der Regierungsvorlage einzutreten. Ich beschränke mich somit darauf, auf einzelne Äußerungen der Herren Vorträger näher einzugehen.

Der letzte Herr Vorträger hat der Regierung den Vorwurf gemacht, daß sie mit ihrem Sperrgesetzvorschlag zu einer parlamentarisch recht unangünstigen Zeit gekommen sei, so unangünstig, daß die Kammer kaum noch in der Lage sei, die Vorlage ordnungsgemäß zu prüfen. Dazu muß ich ganz kurz den Sachverhalt darlegen. Angesichts der auf dem Kohlensektor seit längerer Zeit herrschenden drückenden Verhältnisse und auf Grund mehrfach auch aus kändlichen Kreisen, und zwar aus beiden Kammern des Landes gegebener Anregungen hatte die Regierung schon länger eingehende Erwägungen darüber angestellt und anstellen müssen, wie diesen Verhältnissen abzuwehren und wie insbesondere der noch freie Teil der sächsischen Kohlenfelder für die Interessen der Allgemeinheit geschützt werden könnte.

Selbstverständlich hand dabei die Begründung eines Kohlenregals in erster Linie. Die besondere Schwierigkeit der Materie aber verhinderte es, den Gesetzentwurf darüber noch für die demnächstige Landtagssitzung in allen Einzelheiten fertigzustellen. Unter solchen Umständen mußte die Regierung natürlich, um noch weitere vielleicht unerwartete Verluste zu verhüten, auch vorübergehende Maßregeln, etwa ein Sperrgesetz für Kohlenveräußerungen und Kohlenabbau in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen. Da aber eine solche Maßregel, wie anzugeben ist, ebenfalls einen immerhin nicht zu vernachlässigenden Eingriff in bestehende Verhältnisse bedeutete, mußte die Regierung pflichtgemäß auch diese Frage vor Einbringung eines entsprechenden Gesetzes nach allen Seiten hin prüfen.

Während nun diese Prüfungen und Erwägungen noch schwebten, wurden die Klagen über unerträgliche Verhältnisse im Kohlenfeldhandel immer dringlicher, und als diese Klagen in einem von sämtlichen Parteien der Zweiten Kammer ausgehenden Antrage an die Regierung gebracht wurden, einem Antrage, aus dem die Regierung ein von der großen Mehrheit der Bevölkerung empfundenes, unabweisbar gewordenes Bedürfnis nach sofortiger Abhilfe entnehmen mußte, da glaubte sie allerdings nicht länger säumen zu dürfen und nunmehr unter den so gegebenen Verhältnissen dem Landtage alsbald ein vorläufiges Sperrgesetz vorlegen zu müssen.

Man wird also daraus, daß die Regierung einmal den Gegenstand nach allen Seiten hin gründlich erwog, und sobald daraus, daß sie angesichts einer unabweisenden Feststellung der Überzeugung der Mehrheit der Bevölkerung den Entwurf ungeduldet der unangünstigen äußeren parlamentarischen Verhältnisse noch einbrachte, keinen begründeten Vorwurf erheben und noch weniger einen gerechtfertigten Einwand gegen die Regierungsvorlage heben können.

Die Einbringung der Vorlage war um so mehr angezeigt, als anzunehmen war, daß nach Bekanntwerden des Antrages der Zweiten Kammer Hofmann und Genossen, die im Gange befindliche Spekulationstätigkeit zunächst sogar sich noch steigern würde.

Im weiteren hat der Herr Vorträger sich über die Interessen des Steinkohlenbergbaues verbreitet und gemeint, daß an den Steinkohlenfeldern der Staat überhaupt kein Interesse habe, da diese ohnehin schon in fester Hand seien. Das trifft doch wohl nicht ganz zu. Der Staat hat ein großes Interesse an den noch freiliegenden Feldern, unter denen Steinkohlen vermutet werden. Der Staat hat, wie dem Herrn Vorträger vielleicht bekannt sein wird, bereits eine Anzahl solcher Felder erworben, und er geht damit um, unter Ausnutzung erheblicher Kosten feststellen zu lassen, ob und welche Kohlenfelder auf diesen Feldern enthalten sind. Es ist für un'er Land sehr wichtig, wenn ermittelt wird, ob noch außer den bereits jetzt in Abbau begriffenen Steinkohlenfeldern noch andere Felder im Lande befindlich sind, aus denen man Steinkohlen — bekanntlich die wertvollsten Kohlen des Landes — gewinnen kann.

Der Staat hat somit tatsächlich ein großes Interesse daran, daß auch der Handel mit Steinkohlen führenden Feldern in gewissen Grenzen gehalten wird und es dem Staate möglich bleibt, seine Hand auf diese Felder zu legen.

Wenn aber ein Bedürfnis dazu eintreten sollte, daß der Betrieb der bereits jetzt im Gange befindlichen Steinkohlenwerke erweitert werden möchte, und wenn der Wortlaut des Gesetzes dem entgegenstehen sollte, so ist eben durch den Antrag der Deputation Ihnen in § 4 Abs. 2 des Sperrgesetzes vorgeschlagen, auch hier Abhilfe möglich. Es ist hier öffentliches Interesse vorliegen, so wird in dringenden Fällen die Regierung nicht Anstand nehmen, auf Grund der erteilten Ermächtigung hier Ausnahmen zu gestatten.

Weiter hat der Kammerherr Sohrer v. Zahre-Ehrenberg darauf hingewiesen, daß es gegenüber der Verfassungsurkunde bedenklich sei, den letzter zur Verfügung über das Kohlenunterirdische eines Grundeigentümers ihre Verfügungsgewalt einzuschränken. Er befürchtet also wohl, daß weitere Einschränkungen des Sperrgesetzes folgen würden. Nun zunächst wird die Frage eines dauernden Eingriffes in bestehende Rechte, auf die der Kammerherr besonders Bezug nahm, überhaupt erst dann abschließend zu behandeln und zu entscheiden sein, wenn wir uns mit der Gesetzesvorlage darüber auseinandersetzen haben werden, wenn künftig für ein Grundstück das Recht, die Kohle aufzufahren und zu gewinnen, zugehen soll. Mit solchen dauernden Einschränkungen befaßt sich die Ihnen zugegangene Vorlage des Dekretes Nr. 35 gar nicht. Sie betrifft nur vorläufige Anordnungen und kann daher auch keine Entschädigungen auslösen. Gleichwohl kann ich in diesem Augenblicke die erwähnten Ausführungen des Herrn Kammerherrn nicht ganz unentwertet lassen.

Vor allen Dingen liegt mir daran, die Schatten, die etwa in diesem hohen Hause durch die bezeichneten Einschränkungen auf unsere gemeinsamen Bestrebungen fallen könnten, von vornherein und ein für allemal zu zerstreuen. Bei den künftigen gesetzgeberischen Maßnahmen, mit denen sich die Regierung und die Stände auf dem vorliegenden Gebiete voraussichtlich beschäftigen werden, handelt es sich gar nicht um Rechtsverhältnisse, die man gemeinsam unter dem Begriffe des Grundeigentums versteht. Der Gegenstand, mit dem wir hier befaßt sind, sind die Bergwerksminerale, also Naturkräfte, die sich allerdings im Grundeigentum befinden, für die aber jetzt und von altersher in fast allen Kulturstaaten die allgemeine Rechtsüberzeugung und Rechtsübung dahin geht, daß sie nicht dem Grundeigentümer gehören, und dies aus guten Gründen und darum mit gutem Rechte. Denn Bergwerksminerale binden sich an keine Grundbeschränkungen; ja der Grundeigentümer weiß in den meisten Fällen ohne Bergbaubetrieb nicht einmal, ob und wo in seinem Grundstücke solche Mineralien anstehen. Weist stellt sich für ihn das mineralische Vorkommen auf seinem Grundstücke als eine große Überraschung dar.

Daß die Bergwerksminerale einschließlich der Kohle nicht dem Grundeigentümer gehören, ist z. B. der grundsätzliche Standpunkt und das geltende Recht Preußens und mit ihm fast aller anderen deutschen Bundesstaaten. Das preussische Berggesetz führt die von ihm ergriffenen Bergwerksminerale einzeln an und bestimmt ganz ausdrücklich, daß auch Steinkohle, Braunkohle und Graphit von dem Verfügungsgewalt des Grundeigentümers ausgeschlossen sind. Dabei handelt es sich im preussischen Rechte und seinem großen Geltungsgebiete um eine Abgrenzung der Befugnisse des Grundeigentümers, bei der im Regelfall dem Grundeigentümer eine andere Entschädigung als eine solche für entziehende Grundbeschränkungen nicht zugestanden wird.

In der Hauptsache gilt, wie Sie wissen, dieser Grundsatz des preussischen Berggesetzes auch in Sachsen. Für Steinkohle und taubmetallhaltige Minerale besteht bei uns ein Regal, während das Auffahren und Gewinnen der übrigen metallischen Mineralien der Bergbaufreiheit unterliegt, also dem Verfügungsgewalt des Eigentümers ebenfalls völlig entzogen ist. Nur für die Kohle besteht in Sachsen zufolge des kaiserlichen Mandates vom 19. August 1743 eine abweichende gesetzliche Regelung. Dieses kaiserliche Mandat steht im Verhältnis zu der Rechtsordnung fast aller anderen deutschen Bundesstaaten — ist nun je länger je mehr von der fortschreitenden Entwicklung des Wirtschaftslebens überholt worden. Mit seiner Wahrung der allgemeinen Landesinteressen ist es immer unhaltbarer geworden und hat so für die verantwortliche Regierung den zwingenden Anlaß gegeben, nunmehr auf dem einzig gangbaren Wege, nämlich gesetzgeberisch, abändernd und bessernd einzugreifen.

Es ist nicht ohne Interesse, daß schon die Kohlenmandate von 1743, 1823 und 1830 Beschränkungen des Grundeigentümers in der Verfügungsgewalt über die Kohle im Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft vorsehen, Beschränkungen, die erst das all-

gemeine Berggesetz vom 16. Juni 1868 wieder aufgehoben hat. In jenen 3 Mandaten war nämlich ausdrücklich vorgeschrieben, daß jeder Besitzer eines lothleührenden Grundstücks verbunden sei, die Kohle selbst abzubauen oder das Kohlenbergbaurecht an andere abzutreten, die sich zum Bergbau melden. Die volle Besitzungsfreiheit über die Kohlen besaßen also die Eigentümer schon früher auch in Sachsen nicht.

In welcher Weise gegenüber dem unbefriedigenden Zustande in der Gegenwart die bessernde und helfende Hand angelegt werden könnte, darüber brauche ich mich jetzt nicht zu verbreiten. Diesen Überblick über die bisherige Entwicklung in Sachsen und im übrigen Deutschland schide ich nur voraus, um als Ergebnis auch dieser Tatsachen folgendes ganz besonders hervorzuheben.

Sodert, meine hochgeehrten Herren, dieses in seiner jetzigen Gestalt seit dem 8. Januar 1869 eingeführte sächsisch-rechtliche Kohlenbergbaurecht des Grundeigentümers für noch nicht in Betrieb genommene Kohlenfelder durch ein künftiges sächsisches Gesetz aufgehoben werden, etwa zugunsten eines staatlichen Kohlenregals, so würde es sich doch bei einer dahingehenden Gesetzgebung, und das muß ich mit dem größten Nachdruck betonen, immer nur um die Beseitigung einer bestehenden, immer nur um die Beseitigung einer bestehenden, aus schwerwiegenden und unabwägbaren Gründen des öffentlichen Wohls länger weder angängigen noch zu rechtsfertigenden Ausnahme handeln, d. h. um die Beseitigung einerseits einer Ausnahme des sächsischen Bergbaurechtes gegenüber dem Rechte der anderen Bergbaustaaten, andererseits einer Ausnahme auch innerhalb unseres eigenen sächsischen Landesbergrechtes.

Aus dieser Sach- und Rechtslage ergibt sich von selbst eine weitere wichtige Folgerung: Die Regierung kann nämlich unter keinen Umständen angeben, daß die Beseitigung einer derartigen sächsischen Singularität zu irgendwelchen näheren oder ferneren Konsequenzen führen könnte, am allerwenigsten zu Konsequenzen auf dem Rechtsgebiete des Oberflächeneigentums, bei dem gerade im Gegensatz zu dem Recht der Bergwerkministerialien das Besitzungsrecht des Grundeigentümers nicht die Ausnahme, sondern der allseitig anerkannte und von niemand ernstlich bestrittene Grundlag ist.

Ich greife mit diesen Darlegungen künftigen Erörterungen vor; aber ich habe den dringenden Wunsch, daß Sie, meine hochgeehrten Herren, wenn Sie der heutigen vorläufigen Gesetzesvorlage zustimmen, diese Ihre Zustimmung nicht erteilen, indem Sie eine gewisse cura posterior, eine gewisse heimliche Sorge, einstweilen zurückstellen und unterdrücken, sondern indem Sie sich schon jetzt von der Beforgnis, als könne einmal eine Beseitigung des hinsichtlich des Kohlenunterirdischen bestehenden

jetzigen Ausnahmeverhältnisses gesetzgeberische Eingriffe in das Oberflächeneigentum einleiten, endgültig freimachen. Eine solche Beforgnis würde aller und jeder Grundlag entbehren.

Ich wiederhole also, daß Sie sich mit Annahme des vorliegenden Sperrgesetzes in keiner Weise auf einen Weg begäben, der staats- oder sozialpolitisch jetzt oder später irgendwie bedenklich wäre.

Wenn ich mich nun noch kurz zu dem Defret Nr. 35 wende, so handelt es sich hier, wie so oft im Staatsleben, um einen gewissen Widerstreit zwischen Privatinteressen und den Interessen der Allgemeinheit.

Dah hierbei die letzteren voranzugehen haben, wird niemand ernstlich bestritten und ist eben noch von Ihrem Hrn. Referenten überzeugend dargelegt worden.

Im vorliegenden Falle aber wird das Vorankommen der allgemeinen Interessen dem hohen Hause um so leichter werden, als eine eigentliche Beeinträchtigung von Privatinteressen, ein wirkliches Opfer für sie nicht in Frage kommt. Die Eigentümer sollen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls nur eine kurze Zeit lang in Ausübung ihrer Rechte beschränkt werden, es wird ihnen aber kein Recht genommen; und wenn das Hauptgesetz nicht zustande kommt, können sie ihre Rechte wieder — vielleicht unter günstigeren Bedingungen — ausüben.

Das Hauptgesetz aber, welches das Kohlenabbauwesen in Sachsen endgültig neu regeln soll, wird, was beim Sperrgesetz nicht in Frage kam, die Entschädigung der Grundbesitzer für den Fall des künftigen Entziehens von Rechten vorsehen.

Näheres hierüber kann heute noch nicht mitgeteilt werden, da der Entwurf noch nicht feststeht, weshalb auch durch die Annahme der heutigen vorläufigen Gesetzesvorlage eine Bindung für den weiteren Lauf der Sache nicht übernommen wird.

Die jetzigen unhaltbaren Zustände auf dem Kohlenfeldermarkt erheischen dringend im allgemeinen Interesse ein einseitiges gesetzgeberisches Eingreifen. Nur dieses schlägt Ihnen Defret 35 vor. Es läßt die endgültige Regelung ganz offen. In einem einseitigen Eingreifen aber ist es die höchste Zeit.

Anderer Mittel, die etwa hier in Frage kämen, m. H., würden eine genügende Abhilfe nicht bieten. Von Höchstpreisen ist nach den Erfahrungen, die damit auf anderen Gebieten gemacht worden sind, eine Rettung wohl kaum zu erwarten, und auch die vom Hrn. Kammerherrn v. Sahr erwähnte Bildung eines Zwangs Syndikats würde hier keine Abhilfe schaffen, wenigstens voraussichtlich nicht. Ratsüch hat die Regierung auch diese letztere Maßnahme in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen.

Zunächst aber wäre ihre Durchführung sehr schwierig und zeitraubend, da ein Erfolg bei der eigentümlichen Lage des Braunkohlenbergbaues nur dann zu erwarten wäre, wenn das ganze mitteldeutsche Gebiet, also nicht nur die Kohlen des Königreichs Sachsen, sondern auch die Abbaubezirke im benachbarten Preußen, in Anhalt, in Thüringen und insbesondere in Sachsen-Altenburg mit einbezogen würden. Es würden also jedenfalls zeitraubende und schwierige Verhandlungen mit den zuständigen Regierungen nötig sein.

Andererseits aber wäre mit einem Zwangs Syndikat nur ein kleiner Teil der Bw. gedeckt, welche die Regierung mit dem Sperrgesetz im Auge hat. Ein voller Erfolg des Sperrgesetzes und noch weniger die eventuell nachfolgende endgültige allgemeine Regelung des Kohlenabbauwesens in Sachsen würde damit nicht erreicht werden. Auch ist es bei der Verschiedenheit der hier in Frage kommenden Faktoren nicht einmal sicher, ob mit einem solchen Zwangs Syndikat wirklich ein Niederhalten der Preise, was doch der Wunsch der Konsumenten ist, erreicht werden würde.

M. H.! Ich darf Sie daher mit gutem Gewissen dringend ersuchen, dem Defret anzustimmen, und dies um so mehr, als nach dem Vorschlage Ihrer Deputation die Lage der Privatinteressen gegenüber der Vorlage noch wesentlich verbessert werden soll, so durch die Verkürzung der Sperrfrist und durch das Offenlassen von Ausnahmeverwilligungen.

Hierzu möchte ich, in Vervollständigung dessen, was der Hr. Referent bereits zutreffend angeführt hat, noch bemerken, daß die Regierung, einer in der Deputation gegebenen Anregung entsprechend, gewillt ist, von der ihr erteilten Ermächtigung insbesondere auch in den Fällen Gebrauch zu machen, wo sich Grundstücksbesitzer im Dienste des Heeres befinden und deshalb an einer Wahrnehmung ihrer Interessen behindert gewesen sind. Solche Fälle wird die Regierung als dringlich ansehen, und daß hier, wo es sich um die Interessen unserer Vaterlandsverteidiger handelt, das öffentliche Interesse beteiligt ist, wird wohl nicht bestritten werden können. Die Regierung wird also gern durch Ausnahmeverwilligungen hier soweit möglich Abhilfe schaffen. (Sehr gut!)

Nun, m. H., ich wiederhole die Bitte, dem Defret Nr. 35, das die Regierung für unbedingt nötig hält, Ihre Zustimmung zu erteilen. Mit dessen Annahme werden Sie, dessen können Sie sicher sein, keine berechtigten Privatinteressen schädigen, wohl aber der Allgemeinheit des Landes einen wahren Dienst erweisen.

(Fortsetzung folgt in der nächsten Beilage.)